

Ergebnisbericht zur Evaluierung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

April 2008

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	1
2	HINTERGRÜNDE DER EVALUATION UND ABLAUF DES EVALUATIONSVERFAHRENS	2
3	DEUTSCHES HOCHSCHULSYSTEM UND AUFGABEN DES AKKREDITIERUNGSRATES	5
4	ERFÜLLUNG DER GESETZLICHEN UND VON DER KMK DEFINIERTEN AUFGABEN	8
4.1	Regelungen der Mindestvoraussetzungen	8
4.2	Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen	10
4.3	Überwachung der durch die Agenturen erfolgten Akkreditierungen	11
4.4	Förderung der internationalen Zusammenarbeit	12
4.5	Information	13
4.6	Wettbewerb	14
4.7	Weiterentwicklung des Systems	17
5	ERFÜLLUNG DER EUROPÄISCHEN STANDARDS: ESG UND ECA	21
5.1	Anwendung externer Qualitätssicherungsverfahren für die Hochschulbildung (ESG: 3.1; ECA: 17)	21
5.2	Offizieller Status (ESG: 3.2; ECA: 2)	22
5.3	Aktivitäten (ESG: 3.3; ECA: 13)	23
5.4	Ressourcen (ESG: 3.4; ECA: 5)	24
5.5	Mission Statement (ESG: 3.5; ECA:1)	27
5.6	Unabhängigkeit (ESG: 3.6; ECA: 3, 9, 10, 15)	28
5.7	Externe, von den Agenturen angewandte Qualitätssicherungs- kriterien (ESG: 3.7; ECA: 4, 9, 12, 14, 16, 17)	31
5.8	Rechenschaftslegung (ESG: 3.8; ECA: 6, 7, 8, 15)	32
5.9	Internationale Zusammenarbeit (ECA: 11)	34
6	SCHLUSSFOLGERUNGEN	36
7	ANHANG	38

1 Einführung

Dieser Bericht dokumentiert die im Jahr 2007/2008 durchgeführte Evaluation der Stiftung der Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland.

In Kapitel 2 wird auf die Hintergründe der Evaluation sowie die Durchführung des Evaluationsprozesses eingegangen. Entsprechend den ‚Guidelines for national reviews of ENQA (European Association for Quality Assurance in Higher Education) member agencies‘ wird der Kontext der Evaluation beschrieben, das heißt der Anlass für die Evaluation, ihr Zeitablauf und die wesentlichen Stadien der Begutachtung.

Kapitel 3 umreißt den Rahmen, in den die Arbeit des Akkreditierungsrates eingebettet ist, dies meint das deutsche Hochschulsystem, den Aufbau der (externen) Qualitätssicherung an deutschen Hochschulen sowie die Aufgaben des Akkreditierungsrates.

In Kapitel 4 werden die zentralen Ergebnisse der Begutachtung mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag des Akkreditierungsrates dargelegt. Die Bewertung der Arbeit des Akkreditierungsrates entlang der Kriterien der ‚European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG)‘ unter Einbezug des ‚European Consortium for Accreditation in higher education (ECA)‘ erfolgt in Kapitel 5. Da sich die gesetzlichen Aufgaben und die ESG zu Teilen entsprechen, partiell aber auch komplementär zu lesen sind, fallen die Ausführungen in den jeweiligen Abschnitten unterschiedlich intensiv aus. Ausgehend von der Beschreibung und Bewertung der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben wird hierauf in der Darstellung der Umsetzung der ESG Bezug genommen. Dort, wo die ESG über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, werden die Grundlagen der Bewertung in Kapitel 5 ausführlicher beschrieben.

Die Schlussfolgerungen in Kapitel 6 bilden den Abschluss des Berichts.

Die Gutachterkommission hat die Evaluation des Akkreditierungsrates als einen von allen beteiligten Akteuren konstruktiv getragenen Prozess wahrgenommen. Hierzu beigetragen haben insbesondere auch der sehr hilfreiche Selbstbericht des Akkreditierungsrates sowie die offene Atmosphäre in den geführten Gesprächen. Hierfür gilt ihr herzlicher Dank allen Beteiligten.

2 Hintergründe der Evaluation und Ablauf des Evaluationsverfahrens

Gemäß der Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wird die Arbeit des Akkreditierungsrates in regelmäßigen Zeitabständen von etwa fünf Jahren evaluiert. Im Anschluss an die externe Evaluation im Jahre 2001 hat die Stiftung mit Beschluss vom 30.08.2006 die Kultusministerkonferenz (KMK) gebeten, in Kooperation mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) eine erneute externe Evaluation der Stiftung zu veranlassen. Mit diesem Verfahren geht eine Beurteilung unter Anwendung sowohl nationaler als auch internationaler Bewertungsmaßstäbe einher, darunter die Bewertung der Erfüllung

- (i) der gesetzlichen und von der KMK definierten Aufgaben einschließlich von Empfehlungen zur Verbesserung des Systems,
- (ii) der European Standards and Guidelines der European Association for Quality Assurance in Higher Education, sowie
- (iii) der Erfüllung des Code of Good Practice des European Consortiums for Accreditation.

Die Begutachtung erfolgt auf Grundlage der Regularien des ‚Peer Review System for Quality Assurance Agencies‘, die sich in den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area wiederfinden.

Die Verantwortlichkeiten für den Evaluationsprozess liegen auf der nationalen Ebene: Die KMK trägt die Gesamtverantwortung für das Evaluationsverfahren und wird in dieser Aufgabe von der HRK unterstützt.

Durch KMK und HRK erfolgte in einem ersten Schritt die Nominierung der Mitglieder der Evaluationskommission. Die Gutachterausswahl¹ und -ernennung orientierte sich an den maßgeblichen Kriterien, die auch den Begutachtungen durch die ENQA zugrunde liegen. Benannt wurden

- drei nationale Vertreter des deutschen Hochschulsystems;
- zwei internationale Experten aus dem Bereich Qualitätssicherung;
- ein nationaler/internationaler Studierender auf Vorschlag der „European Students‘ Union (ESU)“;
- ein Sekretariat auf Vorschlag der KMK und der HRK.

Diesen Kriterien entsprechend wurde die folgende Gutachtergruppe benannt:

- Kommissionsvorsitzender: Prof. Dr. Dr. h.c. Alfred Kieser, Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Organisation, Universität Mannheim

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in den Kapiteln 2 und 3 auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. In den Kapiteln 4 bis 6 wird an einigen Stellen eine begriffliche Differenzierung vorgenommen, wenn die Aussagen einzelner Gesprächspartner abgebildet werden sollen.

- Kommissionsmitglied: Prof. Dr. Ilse Helbrecht, Konrektorin für Lehre, Studium und Internationale Beziehungen, Universität Bremen
- Kommissionsmitglied: Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard F. Hüttl, Wissenschaftlicher Vorstand und Vorstandsvorsitzender des GeoForschungsZentrums Potsdam
- Kommissionsmitglied: Christina Rozsnyai, M.A., M.L.S., Programme Officer for Foreign Affairs, Hungarian Accreditation Committee, Member of the EUA Institutional Evaluation Programme Steering Committee, Secretary General of the CEE Network, Budapest
- Kommissionsmitglied: Dr. Ton Vroeijenstijn, Senior Expert, Former Head Quality Assurance Department of the Association of Universities in the Netherlands (VSNU), Former Member Steering Group ENQA, Former Coordinator ECA, Rijswijk
- Kommissionsmitglied: Nina Gustafsson Åberg, Studentin im Masterprogramm „International Politics“, Uppsala University
- Sekretariat: Dr. Uwe Schmidt, Leiter des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ), Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Daniela Heinze, wissenschaftliche Mitarbeiterin am ZQ

Im Vorfeld der ersten internen Sitzung der Gutachterkommission versendeten KMK und HRK relevante Dokumente an die Gutachtergruppe und das Sekretariat, die als Basis der Begutachtung dienen sollten. Von Seiten des Akkreditierungsrates wurde ein Selbstbericht erstellt, welcher der Gutachtergruppe rechtzeitig zuging und neben den Gesprächen mit unterschiedlichen Interessenvertretern und Stakeholdern als eine wesentliche Bewertungsgrundlage diente. Des Weiteren erfolgte Mitte Oktober 2007 vorab ein erstes Treffen zwischen dem Kommissionsvorsitzenden und dem Sekretariat.

Ende Oktober 2007 fand die erste Sitzung der Gutachterkommission in der Geschäftsstelle der HRK in Bonn statt, in deren Rahmen offene Fragen und Anmerkungen durch die Gutachter zum Selbstbericht diskutiert sowie das weitere Vorgehen besprochen wurden. Die Ergebnisse der ersten Sitzung mündeten in einen Ergebnisvermerk. Weitere Dokumente wurden auf Grundlage dieser Ergebnisse angefordert und vom Sekretariat zusammengestellt.

Ende Januar 2008 folgte in Bonn eine zweitägige Sitzung der Gutachterkommission. Der erste Sitzungstag wurde für weitere interne Besprechungen sowie zur Diskussion von relevanten Fragestellungen auf Grundlage des Selbstberichtes genutzt. Dem schlossen sich zum Ende des ersten Tages und am zweiten Tag Gespräche mit den Vertretern der sechs Akkreditierungsagenturen an.

Ende Februar erfolgte die zweitägige Begehung des Akkreditierungsrates in den Sitzungsräumlichkeiten der HRK in Bonn. Im Rahmen des ersten Sitzungstages fanden Gespräche mit dem Vorsitzenden des Akkreditierungsrates, dem Geschäftsführer und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle sowie mit Studierenden-, Hochschul- und

Ländervertretern im Akkreditierungsrat statt. Weitere Gespräche schlossen sich am zweiten Sitzungstag mit Berufspraxisvertretern im Rat sowie mit Vertretern der KMK und der HRK an. Ein vorgesehenes Gespräch mit einem Vertreter des Verbandes „freier Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs)“ entfiel krankheitsbedingt.

In der folgenden Tabelle sind die Zusammenkünfte der Gutachtergruppe sowie die geführten Gespräche zusammengefasst:

Sitzungen der Gutachtergruppe und Gespräche	Datum
1. Sitzung der Gutachtergruppe	30.10.07
2. Sitzung der Gutachtergruppe	21.-22.01.08
• Gespräch mit dem Vorsitzenden und dem wissenschaftlichen Leiter Akkreditierung der FIBAA	21.01.08
• Gespräch mit der stellvertretenden Geschäftsführerin der ASIIN	22.01.08
• Gespräch mit dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer von ACQUIN	22.01.08
• Gespräch mit dem Geschäftsführer und dem wissenschaftlichen Leiter Akkreditierung der ZEvA	22.01.08
• Gespräch mit dem Geschäftsführer der AHPGS	22.01.08
• Gespräch mit der stellvertretenden Geschäftsführerin der AQAS	22.01.08
3. Sitzung der Gutachtergruppe	28.-29.02.08
• Gespräch mit dem Vorsitzenden des Akkreditierungsrates	28.02.08
• Gespräch mit dem Leiter und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle	28.02.08
• Gespräch mit den studentischen Vertreterinnen des Akkreditierungsrates	28.02.08
• Gespräch mit Hochschulvertretern im Akkreditierungsrat	28.02.08
• Gespräch mit Ländervertretern im Akkreditierungsrat	28.02.08
• Gespräch mit einem Vertreter der Berufspraxis im Akkreditierungsrat	29.02.08
• Gespräch mit der Generalsekretärin der HRK und dem Leiter des ‚Projektes Q‘ der HRK	29.02.08
• Gespräch mit dem Leiter der Abteilung Hochschule in der KMK	29.02.08
• Abschließendes Gespräch mit dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer des Akkreditierungsrates	29.02.08
4. Redaktionssitzung des Vorsitzenden mit dem Sekretariat der Evaluationskommission	10.04.08

3 Deutsches Hochschulsystem und Aufgaben des Akkreditierungsrates

Der folgende Abschnitt orientiert sich im Wesentlichen an den Ausführungen im Selbstbericht des Akkreditierungsrates. Da der Selbstbericht einen Einblick in das deutsche Hochschulsystem und die Aufgaben des Akkreditierungsrates in anschaulichem und umfänglichen Maße vermittelt, beschränkt sich dieses Kapitel auf einige wenige grundlegende Aspekte zum deutschen Hochschulwesen sowie zum Akkreditierungsrat.

In Deutschland ist es Studierenden möglich, ein Studium an Universitäten und Technischen Universitäten, an Kunst- und Fachhochschulen, weiterhin an Pädagogischen und Theologischen Hochschulen aufzunehmen. Die Voraussetzung für das Studium an Universitäten, Pädagogischen und Theologischen Hochschulen bildet der Erwerb der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife.

Universitäten stehen gleichermaßen im Dienste der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre. Weiterhin zeichnen sie sich durch ein umfassendes Fächerangebot und das Recht der Promotionsvergabe aus.

Während deutsche Universitäten auf eine äußerst lange Tradition zurückblicken können, existieren Fachhochschulen häufig erst seit den 60-er Jahren. Das Studium an einer Fachhochschule setzt in der Regel die Fachhochschulreife, einen Realschulabschluss und entsprechende berufliche Vorbildung oder einen Meistertitel voraus. Die fachinhaltlichen Schwerpunkte von FH-Studiengängen liegen häufig in den ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen sowie in den Bereichen Wirtschaft, Sozialwesen, Informatik und Gestaltung. Fachhochschulen sind weniger forschungs- als vielmehr anwendungsorientiert. So sind ein bis zwei Praxissemester obligatorischer Bestandteil des Curriculums und die Dozierenden können neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation auf Erfahrungen aus der Berufspraxis zurückgreifen.

Kunsthochschulen konzentrieren ihr Studienangebot auf die Bereiche Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Schauspielkunst, Medien, Film und Fernsehen. Vor Aufnahme des Studiums an einer Kunsthochschule steht in der Regel eine Aufnahmeprüfung.

Im Wintersemester 2007/2008 zählte das statistische Bundesamt insgesamt 391 Hochschulen, davon 104 Universitäten, 215 Fachhochschulen, 52 Kunsthochschulen, sechs Pädagogische Hochschulen und vierzehn Theologische Hochschulen. Eingeschrieben sind zum aktuellen Semester insgesamt ca. 1,93 Millionen Studierende, davon 1,33 Millionen Studierende an Universitäten, 570.000 an Fachhochschulen und 30.000 an Kunsthochschulen.²

Das deutsche Hochschulsystem ist ein im Wesentlichen staatlich finanziertes System. Dabei wurde die Finanzierung der Hochschulen insbesondere im Zuge der Stärkung der föderalen Strukturen im Bildungsbereich in den vergangenen Jahren in die Verantwortung der sechzehn Bundesländer gelegt. Finanzielle Beteiligungen des

² Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2008, S. 5f..

Bundes richten sich in erster Linie auf Bau- und Sachinvestitionen sowie die Forschungsförderung durch die Finanzierung von Sonderprogrammen.

Das System zur Akkreditierung von Studiengängen wurde im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur externen Qualitätssicherung der Lehre an deutschen Hochschulen im Jahre 1998 etabliert. Kennzeichnend für das deutsche System sind insbesondere die Etablierung eines einheitlichen Regelwerks für die Akkreditierung von Studiengängen auf der Grundlage von Gesetzestexten der Bundesländer und Beschlussfassungen der KMK, das derzeitige Prinzip von verpflichtenden Programmakkreditierungen sowie die Trennung der Qualitätssicherungsverfahren für die Bereiche ‚Studium und Lehre‘ und ‚Forschung‘.

Der deutsche Akkreditierungsrat wurde 1998 auf der Grundlage eines dreijährigen Pilotprojektes gegründet und nach Auslaufen des Projektes sowie einer ersten externen Evaluation im Jahr 2001 dauerhaft implementiert. Die Frage nach der rechtlichen Legitimation des Akkreditierungsrates wurde erst einige Jahre später beantwortet, als der Rat im Jahr 2005 in eine rechtsfähige Stiftung überführt wurde. Die dezentrale Organisationsstruktur mit einem Akkreditierungsrat, der als beschlussfassendes Organ die Grundanforderungen an das Akkreditierungsverfahren stellt und den sechs Agenturen, welche die Akkreditierungen an den deutschen Hochschulen durchführen, trägt ihre Wurzeln im Föderalismus.

Die der Stiftung übertragenen Aufgaben³ sind im Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz festgehalten und lauten wie folgt:

- Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen durch eine zeitlich befristete Verleihung der Berechtigung, Studiengänge durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren;
- Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen;
- Regelung von Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen und Grenzen von gebündelten Akkreditierungen;
- Überwachung der Akkreditierungen, welche durch die Agenturen erfolgen.

Darüber hinaus liegt es im Aufgabenbereich der Stiftung

- auf einen fairen Wettbewerb unter den Agenturen hinzuwirken;
- Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen festzulegen;
- die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Akkreditierung zu fördern;

³ Vgl. AKKREDITIERUNGSRAT 2007, S. 13.

- den Ländern regelmäßig über die Entwicklung bei der Umstellung des Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur sowie über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierungen zu berichten.

Über diese gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben hinaus hat die KMK der Stiftung weiterhin die Aufgabe übertragen, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems zu entwickeln.

Zum Beginn des Wintersemesters 2007/2008 waren nach Angaben der HRK rund 1.103 Studienangebote an Universitäten akkreditiert, davon 513 Bachelor- und 590 Master-Studiengänge.⁴ An den Fachhochschulen wurden 566 akkreditierte Bachelor- und 847 Masterprogramme sowie an den Kunsthochschulen vier Bachelor- und elf Masterprogramme gezählt. Zu diesem Zeitpunkt waren ca. 40% der Bachelor- und Master-Studiengänge akkreditiert, wobei die Verteilung der akkreditierten Studiengänge zwischen den Bundesländern deutlich schwankt.

Nach Angaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ist ca. die Hälfte der von den in Deutschland registrierten Bachelor- und Masterprogrammen neu entwickelt worden, während die übrigen Studiengänge auf der Basis bereits vorhandener Studiengänge in Inhalt und Struktur implementiert wurden.⁵

⁴ Vgl. HOCHSCHULREKTORENKONFERENZ 2007, S. 11.

⁵ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG 2007.

4 Erfüllung der gesetzlichen und von der KMK definierten Aufgaben

Das deutsche Akkreditierungssystem räumt dem Akkreditierungsrat eine besondere Stellung ein, indem die primäre Funktion des Rates nicht die Akkreditierung einzelner Studienprogramme an Hochschulen oder ganzer Hochschulen, sondern die Akkreditierung, Reakkreditierung der Agenturen und die fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung des Systems ist. Auf die daraus abgeleiteten gesetzlichen Aufträge des Akkreditierungsrates (vgl. 3) wird in den folgenden Abschnitten eingegangen, wobei zum Teil – wie bereits angesprochen – auf Kapitel 5 verwiesen wird.

4.1 Regelungen der Mindestvoraussetzungen

Der Akkreditierungsrat versteht es als eine seiner Kernaufgaben, die Regelung der Mindestvoraussetzungen für die Akkreditierung von Studiengängen zu gestalten und diese den sich ändernden Rahmenbedingungen der Qualitätssicherung an deutschen Hochschulen anzupassen.

Nach Aussagen des Rates im Selbstbericht ist es auf Grundlage der Neufassung der rechtlichen Grundlagen des Akkreditierungssystems und der damit verbundenen Überarbeitung sämtlicher Verfahrensregeln und Akkreditierungskriterien gelungen, die Akkreditierung von Studiengängen auf eine verlässliche und transparente Basis zu stellen.

Insbesondere die Ländervertreter im Akkreditierungsrat heben hervor, dass der Rat im Zuge der Umstellung von ministeriellen Genehmigungen auf der Basis von Studienordnungen zu Akkreditierungen durch Agenturen einen wesentlichen Beitrag zur mengenmäßigen Bewältigung dieser umfassenden Aufgabe geleistet habe.

Auch aus Sicht der Agenturen kommt der Akkreditierungsrat grundsätzlich seiner Aufgabe nach, als Bindeglied zwischen den Vorgaben der KMK, der einzelnen Bundesländer und den Agenturen zu fungieren und angemessene Standards zu sichern. Die Übersetzung der Vorgaben funktioniere gut, da der Akkreditierungsrat die Beschlüsse mit hilfreichen Interpretationshinweisen versehen. Aus der konkreten Anwendung der Strukturvorgaben heraus würden sich jedoch regelmäßig Schwierigkeiten in der Umsetzung ergeben und wiederkehrende Probleme vom Akkreditierungsrat würden in nicht hinreichendem Maße aufgegriffen. Zurückzuführen sei dieser Umstand unter anderem darauf, dass es dem Akkreditierungsrat sowohl an Entscheidungskompetenzen als auch an Ressourcen fehle (finanziell wie auch personell, vgl. hierzu 5.4). Dies führe in der Folge auch zu einem Akzeptanzverlust des Akkreditierungsrates.

Dieser Einschätzung entsprechen die Ausführungen im Selbstreport des Akkreditierungsrates, in dem die gesetzten Handlungsgrenzen aufgrund der fehlenden Rechtsetzungs-Kompetenzen aufgegriffen werden, was dazu führe, dass über die „reine Interpretation der Strukturvorgaben“ hinaus keine Handhabe bestehe und die gestalterischen Möglichkeiten des Rates überbewertet würden.

Die vom Rat beschlossenen Kriterien und die mit ihnen verbundenen Prozessvorgaben sind aus Sicht der Vertreter der Agenturen häufig zu stark reglementiert und formalisiert, auch wenn der Formalisierungsgrad in der jüngeren Zeit abgenommen habe. An Stelle dieser Detailregulierung fordern die Agenturvertreter die Schaffung eines verbindlichen Rahmens, innerhalb dessen sie agieren können.

Die Gutachtergruppe warf im Rahmen der Gespräche die Frage auf, inwiefern die Ausrichtung an Mindeststandards angemessen sei bzw. welches Qualitätsverständnis durch den Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagenturen vertreten werde. Alle Akteure sind sich in der Einschätzung einig, dass die Ausrichtung an Mindeststandards, wie auch die Terminologie der Mindeststandards als solche, nicht angemessen sei. So müssten Mindeststandards im Grundsatz quantifizierbar sein, was im Falle der Akkreditierungskriterien nur zu einem geringen Anteil der Fall sei. Vielmehr sollten die so genannten Mindeststandards als Schwellenstandards verstanden werden, die aber nicht dazu führen dürften, dass das Qualitätsverständnis von Studiengängen allein an diesen zwingend zu erbringenden Kriterien ausgerichtet wird. Vielmehr müsse es darum gehen, dass Akkreditierung einen genuine Beitrag zur Qualitätsentwicklung leiste.

Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass die Gewährleistung der so genannten Mindeststandards gelingt und eine insgesamt transparente und verlässliche Grundlage für die Akkreditierung von Studiengängen gegeben ist, wenn auch in Einzelfällen Unsicherheiten bzgl. der Interpretation von Standards bestehen. Gleichzeitig ist aus Sicht der Gutachtergruppe zu konstatieren – und dies trifft weniger die konkrete Arbeit des Akkreditierungsrates als vielmehr das Akkreditierungssystem in Deutschland als solches –, dass durch die Orientierung an Mindeststandards die Harmonisierung des deutschen und europäischen Hochschulraums notwendigerweise nur unvollkommen gelingen kann. Vor allem Aspekte der Studierendenmobilität finden bislang keine zufriedenstellende Berücksichtigung.⁶

Zudem gelangt die Gutachtergruppe zu dem Ergebnis, dass die Definition von Mindeststandards bei gleichzeitigem Anspruch, Qualitätsentwicklung über diese Standards hinaus zu motivieren, nicht unerhebliche Ambivalenzen mit sich bringt, auf die im Weiteren noch eingegangen wird.

⁶ Vgl. KEHM 2007, S. 94f..

Mit Verweis auf die noch folgenden Einschätzungen zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland (vgl. 4.7) wurde im Rahmen aller Gespräche deutlich, dass die Standards zur Systemakkreditierung⁷ zwischen einzelnen Interessenvertretern umstritten waren und die nun definierten Standards zum Teil als nicht sinnvoll für die weitere Entwicklung dieses Verfahrens gesehen werden. Die Gutachterkommission empfiehlt nachdrücklich die Durchführung eines bereits vor ersten Systemakkreditierungen definierten Verfahrens, durch welches die Kriterien für die Systemakkreditierung einzelner Hochschulen und deren Wirkung einem Review unterzogen werden. Aus Sicht der Gutachterkommission bietet sich eine solche Analyse spätestens nach zwei Jahren an.

4.2 Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen

Im Selbstbericht des Akkreditierungsrates wird ausgeführt, dass seit dem Jahr 2000 insgesamt 14 Akkreditierungs- und Reakkreditierungs-Entscheidungen getroffen wurden, dabei in 2006 drei Reakkreditierungen der Agenturen ACQUIN, ASIIN und ZEvA und im Jahr 2007 die Reakkreditierungen der AQAS und der FIBAA.⁸

Die Verfahren der Reakkreditierung wurden in den Gesprächen mit Vertretern der Agenturen grundsätzlich als angemessen und zielführend wahrgenommen. Kritik wurde an der Begutachtung der Verfahrensdokumentation durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle geübt. Nach den Ausführungen im Selbstbericht stehen im Mittelpunkt dieser Begutachtung die Konsistenz der Entscheidungen sowie die Ablauforganisation der Agenturen. Die Prüfung nach Aktenlage durch die Geschäftsstelle sei, so die Vertreter der Agenturen, nicht sinnvoll, da diese zum Teil nicht über die notwendigen Informationen und das Hintergrundwissen verfüge, um in jedem Fall relevante Aspekte in den Unterlagen zu erkennen. Positiv hervorgehoben wird in diesem Sinne, dass die stichprobenartige Überprüfung nun nicht mehr ausschließlich über eine Dokumentenanalyse erfolge, sondern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle Einzelverfahren vor Ort begleiteten. Dieses Verfahren, so Vorsitzender und Geschäftsführer des Akkreditierungsrates einvernehmlich, sei insgesamt effizienter, könne allerdings nicht die gründliche Gesamtsicht auf eine Agentur im Rahmen der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung ersetzen.

⁷ Gegenstand der Systemakkreditierung in Deutschland „ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden darauf überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden.

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert.“ (GRIMM 2008, S. 3).

⁸ Die Reakkreditierung der Agentur AHPGS erfolgte bereits im Jahr 2004.

Wenngleich dieses Vorgehen als prinzipiell begrüßenswert eingeschätzt wird, äußern Agenturvertreter vereinzelt auch Kritik an dieser Form des Monitorings, die auf die bislang fehlenden Erfahrungen der Geschäftsstelle mit solchen Verfahren abstellt. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass die relativ geringe Größe der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates dazu führt, dass sie schon rein zahlenmäßig dem Kompetenzpool und Grad der Spezialisierung des Mitarbeiterstabes einer jeden der sechs Agenturen im Vergleich unterliegt.

Aus Perspektive der Studierendenvertreterinnen im Akkreditierungsrat stellt sich zudem die Frage, ob die Entscheidungen zur Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat zwischen den einzelnen Agenturen immer konsistent waren. Zum Teil vermittelte sich der Eindruck, dass die Kriterien zur Reakkreditierung mehr oder weniger streng interpretiert würden, was sich in entsprechenden Auflagen niederschläge. Dieser Eindruck konnte allerdings in den übrigen Gesprächen nicht bestätigt werden.

Insgesamt unterstützt die Gutachterkommission die Ergänzung des bisherigen Verfahrens durch die Begleitung von Akkreditierungsverfahren der Agenturen vor Ort. Wenn auch die Einschätzungen der Studierendenvertreterinnen im Rahmen der Gespräche nicht verifiziert werden konnten, empfiehlt die Gutachterkommission, diesem Einwand nachzugehen.

Mit Einführung der Systemakkreditierung steht der Akkreditierungsrat im laufenden Jahr vor der Aufgabe, die bestehenden und ggf. neue Agenturen für das Verfahren der Systemakkreditierung zuzulassen. Der Eindruck der Gutachterkommission ist mit Blick auf diese Akkreditierungsverfahren, dass die Interpretationsweite der Systemakkreditierung an sich – wie dementsprechend auch der relevanten Kriterien – zurzeit noch enorm ist. Die Gutachterkommission empfiehlt im Sinne der praktischen Wirksamkeit der Akkreditierungskriterien, dass der Akkreditierungsrat in den kommenden Monaten in Kooperation mit relevanten Stakeholdern in die Hochschulen und die hochschulpolitische Öffentlichkeit hinein wirkt und Initiativen unterstützt, die zum Verständnis für das Verfahren der Systemakkreditierung beitragen. Insbesondere der – auch im Selbstbericht des Akkreditierungsrates selbstkritisch erwähnte – zu hohe Detaillierungs- und Formalisierungsgrad mancher bisheriger Vorschriften ist bei dem neu einzurichtenden Verfahren der Systemakkreditierung dringend zu vermeiden.

4.3 Überwachung der durch die Agenturen erfolgten Akkreditierungen

Die Überwachung der Akkreditierungen erfolgt im Wesentlichen durch stichprobenartige (bei Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdachts) und anlassbezogene Überprüfungen von einzelnen Verfahren. So werde zurzeit eine Überprüfung der so genannten Clusterakkreditierungen durchgeführt. Perspektivisch sei geplant, so der Vorsitzende des Akkreditierungsrates, halbjährlich spezifische Fragestellungen zu identifizieren, die über die einzelnen Agenturen hinweg einer Überprüfung unterzogen werden sollen.

Aus Sicht der Akkreditierungsagenturen wird – wie zuvor bereits angeführt – das Monitoring zum Teil als zu kleinschrittig empfunden, wenn auch die Veränderung in Richtung der Begleitung von Einzelverfahren als positiv wahrgenommen wird. Nach Auskunft der Geschäftsstelle könne die Kritik der Agenturen unter anderem auch darauf zurückgeführt werden, dass man in der jüngsten Vergangenheit entschiedener die Einhaltung spezifischer Kriterien eingefordert habe. Die Agenturen hätten zuvor eine Praxis ausgebildet, die zum Teil zu Inkonsistenzen zwischen einzelnen Agenturen und deren Akkreditierungsentscheidungen geführt habe.

Das zweite Instrument zur kontinuierlichen Überprüfung der Arbeit der Agenturen durch den Akkreditierungsrat ist die Funktion als Beschwerdeinstanz. Die Vertreter der Agenturen bewerten die Arbeit des Akkreditierungsrates in dieser Funktion als positiv, da dieser die Beschwerden der Hochschulen zunächst an die Agenturen zurückgebe, um eine interne Klärung zwischen Agentur und Hochschule herbeizuführen. Mit konkreten Beschwerden sei der Akkreditierungsrat, so ein Agenturvertreter, „bisher immer sehr sachlich und ausgesprochen fair“ umgegangen.

Verstärkt werden könnte diese selbstregulative Ausrichtung des Beschwerdeverfahrens nach Auffassung der Gutachterkommission durch die im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens eingeforderte Einrichtung entsprechender Modi innerhalb der Agenturen selbst, so dass etwaige Unstimmigkeiten bereits frühzeitig zwischen Agenturen und Hochschulen ausgeräumt werden könnten.

Auf Nachfrage wird von allen Akteuren als kritisch angesehen, dass das Beschwerdeverfahren offensichtlich kaum in den Hochschulen bekannt sei und entsprechend selten genutzt werde. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Gutachterkommission eine offensivere Informationspolitik des Akkreditierungsrates, um den Hochschulen die möglichen Wege der Beschwerde transparent zu machen.

Die Gutachterkommission begrüßt, dass der Akkreditierungsrat der quer zu den einzelnen Agenturen liegenden Betrachtung spezifischer Fragestellungen ein stärkeres Gewicht beimisst. Neben der angesprochenen Analyse der Clusterakkreditierung wäre hierbei bspw. an eine die Agenturen übergreifende Untersuchung der Konsistenz von Akkreditierungsentscheidungen durch die Agenturen zu denken. Damit wäre es aus Perspektive der Kommission möglich, neben der Bewertung von Mindest- oder Schwellenstandards noch stärker als bisher den Diskurs um qualitativ hochwertige Studiengänge mitzugestalten. In einem gestaltenden Sinne begrüßt die Kommission auch die Planungen des Akkreditierungsrates, die von Agenturen durchzuführenden ersten Verfahren der Systemakkreditierung zu begleiten.

4.4 Förderung der internationalen Zusammenarbeit

„Die Kernaufgabe der internationalen Zusammenarbeit besteht darin, das gegenseitige Verständnis über die Systeme der Qualitätssicherung zu fördern, vergleichbare Kriterien, Methoden und Standards der Qualitätssicherung zu entwickeln, um die wechselseitige Anerkennung von Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsentschei-

dungen und infolge dessen die gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen zu erleichtern, die Transparenz der Studienangebote zu verbessern und auf diese Weise Mobilität im Sinne transnationaler Freizügigkeit zu fördern.“⁹

Aktuell stehe der Akkreditierungsrat bspw. vor der Frage, welche Bedingungen erfüllt sein müssten, um bereits akkreditierte Studiengänge im europäischen Raum gegenseitig anerkennen zu können, so der Geschäftsführer des Akkreditierungsrates.

Sowohl die Geschäftsführerin der HRK als auch einzelne Agenturvertreter und die Studierendenvertreterinnen im Akkreditierungsrat äußern in diesem Zusammenhang, dass die Aufgabe der internationalen Zusammenarbeit aufgrund der Einschränkungen bei den Ressourcen derzeit in keinem zufriedenstellenden Umfang vom Akkreditierungsrat geleistet werden könne (vgl. 5.4). Zukünftig müsse der Akkreditierungsrat in stärkerem Umfang die Möglichkeit haben, sich auf strategische Aufgaben konzentrieren zu können. Erst dann könne er auch seiner Aufgabe als Schnittstelle nach Europa gerecht werden.

Auf Grundlage der Darstellungen im Selbstbericht und der geführten Gespräche vertritt die Gutachterkommission die Position, dass der Akkreditierungsrat über eine gute Vernetzung mit europäischen Einrichtungen für Akkreditierung und Qualitätssicherung verfügt und seiner Aufgabe der internationalen Zusammenarbeit – in dem ihm gesteckten Rahmen – in hinreichendem Maße nachkommt. Die Gutachterkommission begrüßt die geplante Begleitung von Begutachtungsverfahren des Akkreditierungsrates in der Schweiz und regt an, diese Form der Zusammenarbeit auch über die Schweiz hinaus auszuweiten. In diesem Zusammenhang teilt die Kommission die Auffassung, dass dem Akkreditierungsrat zukünftig mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollten (vgl. 5.4).

4.5 Information

Die Informationsaufgabe der Stiftung bezieht sich auf die Adressatengruppen der Bundesländer, der Hochschulen, die interessierte Öffentlichkeit, Agenturen und die Organe der Stiftung. Laut Selbstbericht stellt „eines der zentralen Instrumentarien zur Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten und der Aufbereitung von Informationen für Länder, Hochschulen, Agenturen und die interessierte Öffentlichkeit [...] die Website der Stiftung dar, die Anfang 2007 grundlegend überarbeitet und neu gestaltet worden ist“.¹⁰

Der Selbstbericht enthält weiterhin eine Beschreibung der Informationsflüsse zwischen der Geschäftsstelle bzw. dem Akkreditierungsrat und KMK, HRK und den Agenturen. In der Anlage ist außerdem eine Vielzahl von Vorträgen der Mitglieder des

⁹ Vgl. AKKREDITIERUNGSRAT 2007, S. 31.

¹⁰ Vgl. AKKREDITIERUNGSRAT 2007, S. 35.

Akkreditierungsrates und des Geschäftsführers der Stiftung im Rahmen von Fachtagungen und Seminaren dokumentiert.

Aus Sicht der Gutachterkommission ist die Website klar strukturiert, sehr übersichtlich und enthält vielfältige Informationen und Dokumente für die unterschiedlichen Adressatengruppen. Die Informationen der Website, die Darstellungen im Selbstbericht und die geführten Gespräche lassen darauf schließen, dass die Stiftung über das Internet ihrer Informationsaufgabe in hinreichendem Maße nachkommt.

Gleichzeitig, so ist auf Grundlage der geführten Gespräche zu konstatieren, sind bspw. für die Frage der Systemakkreditierung zum Teil noch erhebliche Informationslücken und ein hoher Bedarf an verlässlichen Informationen vorhanden, die gleichsam orientierende Funktion für die Agenturen, insbesondere aber auch für die Hochschulen haben. Die Gutachterkommission empfiehlt hier eine noch stärkere Präsenz des Akkreditierungsrates.

Aus den Gesprächen geht überdies hervor, dass es aufgrund der derzeit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen kaum möglich sei, Tagungen, Workshops oder Öffentlichkeitsarbeit zum Akkreditierungswesen in Deutschland zu betreiben. In Kooperation mit HRK und KMK könnte nach Auffassung der Gutachtergruppe hier zukünftig noch ein derzeit brach liegendes Arbeitsgebiet des Akkreditierungsrates liegen – das allerdings ressourcenrelevant ist.

Verwiesen sei an dieser Stelle mit Blick auf die Informationspolitik zu Beschwerdeverfahren und Ressourcenfragen zudem auf die Ausführungen unter 4.3 bzw. 5.4.

4.6 Wettbewerb

Ein Auftrag des Akkreditierungsrates ist es, einen fairen Wettbewerb unter den sechs Agenturen in Deutschland zu gewährleisten. Die Erfüllung dieses Auftrages ist, das zeigten nahezu alle Gespräche, offensichtlich schwer zu leisten.

Die Gutachterkommission widmete diesem Aspekt im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche ein besonderes Gewicht, da hiermit – wie bereits unter 4.1 angeführt – im Wesentlichen auch Fragen des Qualitätsverständnisses und des Akkreditierungssystems insgesamt berührt werden. Die leitende Frage hierbei war, inwieweit der Wettbewerb auf hohe qualitative Standards oder niedrige Preise ausgerichtet ist bzw. wie ersterer im Rahmen des deutschen Akkreditierungssystems ausgebildet werden kann.

Soweit dieses Thema angeschnitten wurde, stimmen alle Gesprächsteilnehmer überein, dass ein Wettbewerb um hohe qualitative Standards zurzeit nur in Ansätzen zum Tragen komme und in erster Linie die Gestaltung von Konditionen den Wettbewerb bestimme. Die Agenturen kämpfen also zu Teilen mit billigen Angeboten an den Hochschulen um Kunden. Dies ist umso problematischer, als ja eigentlich alle Agenturen qua gesetzlichem Auftrag die Erfüllung der gleichen Mindeststandards zu gewährleisten haben.

Aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungsmodi der Agenturen und insbesondere durch die ländergestützten Anschubfinanzierungen einiger Agenturen seien – so die Einschätzung der Mehrzahl der Agenturvertreter – hierbei vor allem in den ersten Jahren des Akkreditierungssystems in Deutschland unterschiedliche Arbeitsbedingungen und damit auch Wettbewerbsverzerrungen zu beobachten gewesen, die sich, so ein Agenturvertreter, als „verdeckte Subvention“ durch die Anschubfinanzierung einzelner Bundesländer für Agenturen bezeichnen ließen. Diese Situation habe maßgeblich dazu beigetragen, dass im Hinblick auf die Preisgestaltung deutliche Wettbewerbsverzerrungen zu konstatieren gewesen seien.

Aus Sicht einiger Agenturvertreter hätte der Akkreditierungsrat sich dieses Problems früher und entschiedener annehmen müssen. Im Rahmen des „Round-Table“ sei die Thematik zwar aufgegriffen worden, jedoch sei dies ohne Konsequenzen geblieben. Entsprechende Erwartungen an die Reakkreditierung haben sich aus Sicht einiger Agenturvertreter nicht erfüllt. So sei die Reakkreditierung der Agenturen nicht für strukturell notwendige Veränderungen – wie die Angleichung der unterschiedlichen Finanzierungsmodelle der Agenturen und der damit verbundenen Schaffung eines fairen Wettbewerbs – genutzt worden. Auf Nachfrage misst allerdings die überwiegende Mehrheit der Gesprächsteilnehmer diesem Aspekt gegenwärtig eine nachgeordnete Bedeutung zu, da inzwischen alle Agenturen ausschließlich aus selbst erwirtschafteten Einnahmen getragen würden.

Verbunden mit einem Wettbewerb, der sich in erster Linie über Marktpreise nach unten reguliert, ist die Gefahr einer qualitativen Abwärtsspirale gegeben, so die Befürchtung sowohl von Vertretern der Agenturen als auch aller Gruppen des Akkreditierungsrates sowie der HRK und der KMK. Diese könne sich in dem Versuch äußern, den Akkreditierungsaufwand zu reduzieren, indem bspw. im Rahmen von Cluster-Akkreditierungen die Gutachtergruppen reduziert und nicht in jedem Falle fachnahe Gutachter eingebunden würden, um sich durch eine entsprechende Preisgestaltung Marktvorteile zu verschaffen. Diese zunächst plausible Vermutung lässt sich jedoch auf Grundlage der bisherigen Überprüfungen nach Aussage des Geschäftsführers des Akkreditierungsrates nicht belegen; jedenfalls bislang habe es keine Fälle gegeben, in denen Hochschulen sich beschwert hätten. Die Gutachterkommission konstatiert in diesem Zusammenhang, dass dieser Umstand wohl auch dadurch zu erklären sei, dass das Interesse der Fachbereiche häufig auf preisgünstige und weniger aufwändige Verfahren gerichtet sei.

Schwierig gestaltet sich offensichtlich die Etablierung eines auf der Qualität und der Reputation der Agenturen fußenden Wettbewerbs. Die Vertreter der Akkreditierungsagenturen pflegen nach eigener Aussage ein entsprechendes, über die Mindeststandards hinausgehendes Qualitätsverständnis und vergeben zum Teil ein eigenes zusätzliches Zertifikat für Studiengänge, die über die erwarteten Standards hinaus nachweislich sichtbar sind. Inwieweit diese Qualitätszertifizierungen unter den Studienbewerbern, den Hochschulangehörigen und der breiten Öffentlichkeit Beachtung finden, kann von Seiten der Gutachtergruppe in nicht zufriedenstellendem Umfang

herausgestellt werden. Ein gewisses Maß an Skepsis der Kommissionsmitglieder bleibt in Verbindung mit dieser Fragestellung bestehen. Gleichzeitig zeigt sich, dass zum einen die bereits angesprochene Problematik der Simultanität von Akkreditierung im Sinne von Standardsicherung sowie Akkreditierung als Moment von Qualitätsentwicklung noch nicht zufriedenstellend gelöst wurde. Zum anderen wurde im Rahmen der Gespräche deutlich, dass aufgrund der vergleichsweise kurzen Tradition des deutschen Akkreditierungswesens die Agenturen noch keine weitreichende wettbewerbsrelevante Reputation ausbilden konnten. Zudem, so der Vorsitzende des Akkreditierungsrates, stelle sich die Frage des Wettbewerbs in Anbetracht einer immensen Anzahl an noch zu akkreditierenden und zu reakkreditierenden Studiengängen kaum.

Partiell, so einzelne Vertreter der Agenturen, könne ein gewisses qualitatives Wettbewerbsmoment bspw. durch die Auswahl der Gutachter oder die Beratungsintensität der einzelnen Agenturen zum Tragen kommen, wobei die Ausbildung eines Consultings durch die Agenturen an enge Grenzen stoße und mit dem Bewertungsauftrag konkurriere.

Die Gutachterkommission sieht im Grundsatz die Aufgabe des Akkreditierungsrates, einen fairen Wettbewerb zu bewerkstelligen, als erfüllt an. Die genannten Probleme beziehen sich offensichtlich zu Teilen auf die Aufbauphase des deutschen Akkreditierungssystems. So ist das deutsche Akkreditierungswesen durch den Widerspruch gekennzeichnet, dass die sechs Agenturen einerseits gleiche Mindeststandards sichern und andererseits in einen Wettbewerb miteinander treten sollen: Welcher andere Effekt als Preisdumping ist unter diese Maßgabe des Akkreditierungsrates zu erwarten? Und was könnte der Akkreditierungsrat tatsächlich tun, um „fairen Wettbewerb“ bei exakt gleichem Produkt zu gewährleisten?

Die Kommission sieht jedoch grundsätzlichen Bedarf, das Grundverständnis des deutschen Akkreditierungssystems, das sich mit durchaus nachvollziehbaren Gründen zwischen behördlicher Anerkennung und wettbewerblicher Ausgestaltung bewegt, in den kommenden Jahren einem kritischen Diskurs zu unterziehen. Hierin sollten insbesondere die Erfahrungen aus der Reakkreditierung einzelner Studiengänge und der Systemakkreditierung, aber auch international vergleichende Erkenntnisse einfließen. Die Einführung eines realen Wettbewerbs zwischen den Agenturen würde bedeuten, Leistungsdifferenzierung nicht nur zuzulassen, sondern zu fördern. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte diesem Aspekt zukünftig vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden. In diesem Zusammenhang erscheint bspw. eine stärkere Differenzierung zwischen Mindeststandards und darüber hinaus gehenden Qualitätsstandards sinnvoll. Obgleich die von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungen eine Äquivalenz aufweisen sollten, sollte es den Agenturen möglich sein, sich über die grundlegende Akkreditierung hinaus zu profilieren, indem sie z.B. darüber hinaus gehende Gütesiegel vergeben können.

Einen möglichen Ansatz zur Initiierung eines Qualitätswettbewerbs sieht die Kommission in der Einführung eines vereinfachten Akkreditierungsverfahrens für Stu-

Studiengänge, die durch anerkannte ausländische Agenturen akkreditiert wurden. Ausländische Akkreditierungsagenturen unterscheiden sich durch unterschiedliche Grade an Reputation bzw. durch unterschiedliche Qualitätsstandards, die u. a. durch unterschiedlich hohe Ablehnungsquoten von Akkreditierungsgesuchen signalisiert werden. Fachbereiche, insbesondere wirtschaftswissenschaftliche, deutscher Universitäten lassen sich zunehmend durch ausländische Agenturen akkreditieren, um dadurch Qualität der Ausbildung auf internationalem Niveau unterschiedlicher Abstufungen zu signalisieren. Nach den geltenden Vorschriften müssen diese Studiengänge dann noch einmal einen vollständigen Akkreditierungsprozess durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Agentur durchlaufen. Der Vorsitzende des Rates gibt zu erkennen, dass er einer Initiative zur Einführung eines abgekürzten Verfahrens für bereits durch angesehene ausländische Agenturen akkreditierte Studiengänge aufgeschlossen gegenüber steht.

4.7 Weiterentwicklung des Systems

Entsprechend dem Beschluss der KMK „Qualitätssicherung in der Lehre“ vom 22.09.2005 wurde der Akkreditierungsrat über die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben hinaus beauftragt, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Systems zu formulieren. Von Seiten des Akkreditierungsrates wurde daraufhin eine Arbeitsgruppe eingesetzt und mit ihrer Hilfe Empfehlungen entwickelt, die zunächst für die probeweise Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung vom Akkreditierungsrat veröffentlicht, daraufhin weiter konkretisiert und im Beschluss des Rates vom 08.10.2007 festgehalten wurden. Ende 2007 erfolgte durch die KMK die Entscheidung für eine Einführung der Systemakkreditierung an deutschen Hochschulen (Beschluss der KMK vom 13. Dezember 2007). Aufgrund der zwischenzeitlichen Suspendierung der Dokumente wurde ein endgültiger Beschluss erst auf der Sitzung des Akkreditierungsrates vom 28. und 29. Februar 2008 gefasst. Folglich liegen noch keine Erfahrungen über die Systemakkreditierung vor, so dass der Gutachterkommission in erster Linie die für die Systemakkreditierung relevanten Dokumente, der Selbstbericht des Akkreditierungsrates und die Gespräche mit den Stakeholdern als Bewertungsgrundlage dienen.

Zukünftig wird deutschen Hochschulen die Möglichkeit offen stehen, zwischen Programm- und Systemakkreditierung zu wählen, unter der Annahme, dass sie die Voraussetzungen für das jeweilige Verfahren erfüllen. Die Systemakkreditierung wird von der überwiegenden Mehrzahl der Ratsmitglieder als notwendiger Schritt erachtet, da die Programmakkreditierung eine Reihe von Schwachstellen aufweist, darunter

- i) die durch die Fülle der Bachelor- und Masterprogramme bedingte Überlastung der Kapazität der Agenturen,
- ii) die mit den zahlreichen Begutachtungsverfahren verbundenen Ermüdungserscheinungen auf Seiten der Hochschulen,

- iii) die hohen Kosten für die Hochschulen und
- iv) die Überschneidungen mit simultan erfolgenden Evaluations- und Akkreditierungsverfahren.

Die Mehrheit der Gesprächsteilnehmer sieht in der Etablierung der Systemakkreditierung einen erfolversprechenden Weg, um den Prozess der Qualitätsentwicklung an deutschen Hochschulen voranzubringen. So könne im Grundsatz mit der Entscheidung für die Systemakkreditierung der Autonomiegedanke der Hochschulen gestärkt, die Motivation der Hochschulen über die Qualitätssicherung hinaus zu ganzheitlichen Qualitätsmanagement-Ansätzen gesteigert und in der Folge eine nach oben gerichtete Qualitätsspirale in Gang gesetzt werden. Das Argument der Kostenersparnis für die Hochschulen wird von der Mehrheit der Gesprächsteilnehmer nicht getragen. So hätten die Hochschulen bei der Implementierung eines funktionierenden Qualitätsmanagement-Systems mit vergleichsweise hohen Investitionen zu rechnen. Die Investitionen verblieben aber – anders als bei der Programmakkreditierung – in den Hochschulen. Über die Systemakkreditierung würden Selbststeuerungsprozesse geschaffen, die sich letztlich auch auf der Ergebnisebene abbilden lassen könnten, während die Programmakkreditierung über den Charakter einer „Inspektion“ nicht hinaus käme. Auf die Nachfrage, wie in Zukunft mit der Programmakkreditierung verfahren werden solle, äußert der berufspraktische Vertreter, dass diese nicht vollständig abgeschafft, sondern auch zukünftig für Stichproben im Rahmen von Systemakkreditierungen benötigt würde.

Die studentischen Vertreterinnen stehen der Systemakkreditierung wesentlich kritischer gegenüber und äußern Bedenken, dass nur wenige Hochschulen über die für die Systemakkreditierung notwendigen Strukturen verfügen. Es wird befürchtet, dass Studiengänge mit stark vereinfachtem Procedere und ohne weitere Begutachtung eingerichtet würden. Eine Programmakkreditierung mit größeren Anteilen einer Systembetrachtung wird aus ihrer Sicht als erfolgsträchtiger erachtet.

Seitens der Vertreterin der HRK und der Ländervertreter wird darauf verwiesen, dass derzeit von einer tendenziell geringen Akzeptanz der Systemakkreditierung in der Öffentlichkeit auszugehen ist. So seien die internen Verfahren für die Einrichtung von Studiengängen an einer systemakkreditierten Hochschule kaum bekannt. Auch habe die Systemakkreditierung aufgrund ihrer vermeintlichen Preisgünstigkeit einen „negativen Zungenschlag“ in der öffentlichen Diskussion.

Sämtliche Gesprächsteilnehmer stimmen darin überein, dass der Einsatz der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems“ als äußerst positiv zu werten sei. Kritisch angemerkt wird von Seiten der Agenturen, dass man sich ein bedächtigeres Vorgehen gewünscht hätte und die Entscheidungen im Rat übereilt sowie häufig stark politisch motiviert gewesen seien. Auch der Vorsitzende des Akkreditierungsrates schildert die zugrundeliegenden Interessen der einzelnen Stakeholder zum Teil als nicht ausschließlich auf rationale Überlegungen zurückgehend. Aufgrund der Zusammensetzung der Vertreter im Akkreditierungsrat und ihrer Präsenz

in den relevanten Gremien würden jedoch Selbstregulierungskräfte freigesetzt, die letztlich zu rationalen Entscheidungen geführt hätten.

Die Gutachterkommission unterstützt die Entscheidung zur Einführung der Systemakkreditierung¹¹ im deutschen Hochschulsystem. Der eingeschlagene Weg, den Hochschulen zukünftig die Wahl zwischen Programmakkreditierung und Systemakkreditierung zu überlassen, erscheint zielführend und sollte zumindest so lange fortgeführt werden, bis eine kritische Masse an systemakkreditierten Einrichtungen erreicht ist.¹²

Allerdings scheint zwischen der konzeptionellen Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens in Deutschland und seiner empirischen Absicherung eine Lücke zu bestehen. Der Entstehungsprozess der neuen Empfehlungen für die Einführung der Systemakkreditierung ist weitgehend als politisch gesteuert zu bewerten, insofern als die Systemakkreditierung eingeführt wird, noch bevor dem Akkreditierungsrat ausreichende empirische Ergebnisse hierzu vorliegen. Auch fehlen ihm die erforderlichen Ressourcen für eine Begleitforschung. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb, die zukünftige Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens in Deutschland weniger politisch gesteuert durch Impulse der KMK, sondern stärker empirisch gesichert in den Hochschulen zu fördern.

Der Akkreditierungsrat sollte zukünftig sicherstellen, dass er weitreichende Erfahrungen im Bereich der Systemakkreditierung auf wissenschaftlicher Basis sammeln und systematisch auswerten kann. Der Plan des Rates, an kommenden Systemakkreditierungs-Verfahren zu partizipieren, wird als äußerst sinnvoll erachtet. Die Gutachterkommission ist der Auffassung, dass der Rat zusätzliche personelle Ressourcen benötigen wird, um – über die im Selbstbericht und den Gesprächen umschriebenen Modell- und Pilotprojekte zur System- bzw. Prozessakkreditierung hinaus – zukünftige Systemakkreditierungen systematisch begleiten und weiterführende Entscheidungen auf der Basis einer fundierten Empirie treffen zu können. Es ist weiterhin wünschenswert, die finanzielle Ausstattung des Rates zu stärken, damit dieser Informationspolitik im Sinne einer Akzeptanzsteigerung der Systemakkreditierung in der breiten Öffentlichkeit betreiben kann (vgl. 5.4).

Unabhängig von den vorherigen Ausführungen wurde im Rahmen der geführten Gespräche die Frage aufgegriffen, inwiefern die jetzige Konstruktion des Akkreditierungssystems in Deutschland künftig beibehalten werden sollte. Die Einführung eines europäischen Registers, aber auch die zu einem nicht unerheblichen Teil sichtbare ‚behördliche‘ Funktion der Akkreditierungsagenturen legte im Rahmen der Evaluation die Fragen nahe, ob es eines Akkreditierungsrates als übergreifendes Gremium be-

¹¹ Bezugnehmend auf den internationalen Kontext (bzw. die internationale Begriffsbildung) empfiehlt die Gutachterkommission, den Begriff der „Systemakkreditierung“ in der nahen Zukunft einer erneuten Diskussion zu unterziehen und ggf. klarer zu definieren.

¹² In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die studentische Vertreterin der Gutachterkommission die geäußerten Bedenken der Studierendenvertreterinnen im Akkreditierungsrat mit Blick auf die Systemakkreditierung teilt.

dürfe oder ob nicht eine Konstruktion denkbar wäre, in der die einzelnen Agenturen Teil einer zentralen Akkreditierungseinrichtung wären und ein gemeinsamer Vorstand gebildet würde.

Die Gutachterkommission ist der Auffassung, dass beide Fragen zur Zeit nicht abschließend beantwortet werden können, da zum einen noch keine Erfahrungen mit der Etablierung eines europäischen Registers für Qualitätssicherungsagenturen bestehen und zum anderen ein Systemwechsel in Anbetracht der gegenwärtigen Einführung der Systemakkreditierung zurzeit nicht zu leisten ist. Die Gutachterkommission ist allerdings der Auffassung, dass beiden Fragen in einer Folgeevaluation erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Mit Blick auf die nähere Ausgestaltung der Systemakkreditierung empfiehlt die Gutachtergruppe weiterhin, dass der Akkreditierungsrat zukünftig insbesondere Fragestellungen hinsichtlich der Qualifikation von Gutachtern bzw. der Qualität von Gutachterschulungen sowie der Wertigkeit der Forschung in den Fokus der Diskussion rücken sollte.

5 Erfüllung der europäischen Standards: ESG und ECA

Im Sinne der ENQA-Richtlinien wird im Folgenden auf die Erfüllung der *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* eingegangen. Die Abschnitte 5.1 bis 5.8 entsprechen dabei den Unterkapiteln 1 bis 8 des dritten Teils der *European Standards and Guidelines: European standards for external quality assurance agencies*.

Jeder der Abschnitte zitiert den Text des entsprechenden ESG-Kriteriums, die zur Beurteilung des Kriteriums herangezogenen Nachweise, eine Betrachtung und Einschätzung dieser Nachweise durch die Gutachterkommission und beinhaltet eine abschließende Bewertung, in welcher Weise das jeweilige Kriterium als vollständig erfüllt (fully compliant), teilweise erfüllt (partially compliant) oder nicht erfüllt (non-compliant) erachtet werden kann.

Ein gesonderter Abgleich mit den Standards des European Consortium for Accreditation *Code of Good Practice* wird nicht vorgenommen, da sich die Inhalte der ESG-Kriterien und der ECA-Standards größtenteils decken. Die Entsprechungen der ESG- und der ECA-Kriterien finden sich dabei in den Überschriften des jeweiligen Abschnitts.

Eine Ausnahme bildet der ECA-Standard 11 (Internationale Zusammenarbeit). Für diesen Standard wird im Abschnitt 5.9 eine separate Bewertung vorgenommen.

5.1 Anwendung externer Qualitätssicherungsverfahren für die Hochschulbildung (ESG: 3.1; ECA: 17)

Standard:

Die externe Qualitätssicherung der Agenturen sollte die Existenz und die Wirksamkeit der in Teil 2 der europäischen Standards und Leitlinien beschriebenen externen Qualitätssicherungsprozesse einbeziehen.

Leitlinien:

Die in Teil 2 genannten Standards zur externen Qualitätssicherung bieten eine nützliche Basis für den externen Qualitätsbeurteilungsprozess. Die Standards spiegeln bewährte Praktiken und Erfahrungen wider, die durch die Entwicklung externer Qualitätssicherung in Europa seit den frühen neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts gewonnen wurden. Es ist daher wichtig, dass diese Standards in die Prozesse integriert werden, die die externen Qualitätssicherungsagenturen anwenden. Die Standards zur externen Qualitätssicherung sollten zusammen mit den Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen die Grundlage für eine professionelle und glaubwürdige externe Qualitätssicherung von Hochschulen bilden.

Nachweise:

Im Selbstbericht der Stiftung findet sich eine umfangreiche Dokumentation, auf welche Weise die in Teil 2 der ESG definierten Standards und Leitlinien in die Prozesse der externen Qualitätssicherung integriert wurden. Weiterhin kann aus den vielfältigen Aktivitäten der Stiftung in europäischen und internationalen Gremien und Netzwerken, der internationalen Aktivitäten des ehemaligen Vorsitzenden und der zwei ständigen internationalen Sachverständigen im Akkreditierungsrat auf eine Integration von in Europa bewährten Praktiken und Erfahrungen in die Arbeit der Stiftung geschlossen werden.

Einschätzung:

Der Akkreditierungsrat akkreditiert nicht selbst Studiengänge, sondern akkreditiert Agenturen, die an den Hochschulen Akkreditierungen durchführen. Die Gutachterkommission sieht auf Grundlage des Selbstberichtes und der vorliegenden Beschlüsse zu Prinzipien, Verfahrensregeln und Kriterien den Standard als erfüllt an.

Bewertung:

vollständig erfüllt (fully compliant)

5.2 Offizieller Status (ESG: 3.2; ECA: 2)

Standard:

Die Agenturen sollten formal von den zuständigen Behörden im Europäischen Hochschulraum als Agenturen anerkannt werden, denen externe Qualitätssicherung obliegt; darüber hinaus sollten sie über eine gesicherte rechtliche Grundlage verfügen und sämtlichen Anforderungen der jeweiligen Rechtssysteme entsprechen, in denen sie tätig sind.

Nachweise:

Der Gesetzestext *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* (ASG) vom 15. Februar 2005 beinhaltet u.a. die Aufgaben der Stiftung und eine Beschreibung der Stiftungs-Organe.

Aus dem Beschluss *Vereinbarung zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“* vom 16. Dezember 2004, der ergänzenden Erklärung vom 15. Dezember 2005 der KMK sowie der Bundesländer geht weiterhin die Übertragung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vollzug der gemeinsamen Strukturvorgaben auf die Stiftung hervor.

Insbesondere aus den Gesprächen mit den Vertretern der KMK und der Länder sowie der HRK, aber auch sämtlichen weiteren Gesprächen geht hervor, dass die Stiftung in ihrer Funktion und der mit ihr verbundenen Aufgaben von den unterschiedlichen Interessengruppen formal anerkannt wird.

Einschätzung:

Auf Grundlage des ASG ist von einer gesicherten rechtlichen Grundlage der Stiftung auszugehen. Der offizielle Status der Stiftung wird durch die Tatsache gestützt, dass die Mitglieder der Organe der Stiftung die relevanten Akteure im deutschen Hochschulwesen repräsentieren.

Bewertung:

vollständig erfüllt (fully compliant)

5.3 Aktivitäten (ESG: 3.3; ECA: 13)

Standard:

Die Agenturen sollten regelmäßig externe Qualitätssicherungsaktivitäten durchführen (auf institutioneller Ebene oder auf Ebene der Programme).

Leitlinien:

Diese können eine Evaluation, Beurteilung, Überprüfung (Audit), Bewertung, Akkreditierung oder ähnliche Aktivitäten beinhalten und sollten zu den Hauptfunktionen der Agentur zählen.

Nachweise:

Der Akkreditierungsrat führt – wie bereits beschrieben – nicht selbst Akkreditierungsverfahren an Hochschulen durch, sondern akkreditiert und reakkreditiert Akkreditierungsagenturen, definiert Kriterien und Verfahrensregeln für Akkreditierungsverfahren und überwacht die Arbeit der Agenturen. In diesem Sinne lassen sich folglich die von der Stiftung erstellten Kriterien und Beschlussfassungen, die Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen sowie die Behandlung von Beschwerden als Aktivitäten auffassen. Die Kriterien und weiteren Beschlussfassungen der vergangenen drei Jahre können über das Internetportal der Stiftung eingesehen werden. Sie umfassen:

- Kriterien und Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Agenturen,
- Kriterien und Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen,
- Kriterien und Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung,
- Beschlüsse zur Anwendung ländergemeinsamer Strukturvorgaben und internationaler Richtlinien,
- Beschlüsse zur Akkreditierung von Agenturen, sowie
- Beschlüsse zu weiteren Grundsatzfragen.

In den vergangenen drei Jahren wurden insgesamt 46 Beschlüsse durch die Stiftung verabschiedet (2005: 14 Beschlüsse, 2006: 12 Beschlüsse, 2007: 20 Beschlüsse). Weitere Aktivitäten der Stiftung finden sich in den Tätigkeitsberichten der Jahre 2003-2006.

Darüber hinaus reakkreditierte der Akkreditierungsrat in den Jahren 2004, 2006 und 2007 die sechs gegenwärtig anerkannten Akkreditierungsagenturen (vgl. hierzu ausführlich 4.2).

Eine weitere zentrale Aufgabe des Rates besteht mit Beschluss der KMK darin, sich mit Bezug auf die zunehmende Kritik am Verfahren der Programmakkreditierung verstärkt um die Entwicklung alternativer bzw. ergänzender Akkreditierungsverfahren zu bemühen (vgl. 4.7). Der erste dementsprechende Modellversuch zur Prozessakkreditierung wurde mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) durch die HRK und die Akkreditierungsagentur ACQUIN durchgeführt. Der Akkreditierungsrat war in dieses Modellprojekt involviert, jedoch nicht als zentraler Akteur zu werten. Mit Beginn der Erörterungen um die Einführung der Systemakkreditierung änderte sich dies und der Akkreditierungsrat gestaltete wesentlich die Verfahrensgrundsätze im Diskurs mit den Agenturen und Stakeholdern.

Einschätzung:

Die zentralen Aufgaben der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen – wie die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen, die Erstellung von Kriterien und Verfahrensregeln für Akkreditierungsverfahren – finden sich in den Beschlussfassungen der letzten drei Jahre wieder. Die Inhalte sowie die Quantität der Beschlussfassungen lassen auf rege Aktivitäten in den für die Stiftung zentralen Aufgabenbereichen schließen. Insbesondere die Begleitung der Agenturen im Rahmen einzelner Stichproben und der prospektierten Verfahren der Systemakkreditierung sowie die Analyse spezifischer, agenturübergreifender Aspekte der Akkreditierung stellen aus Sicht der Gutachterkommission eine sinnvolle und begrüßenswerte Ergänzung der bisherigen Aktivitäten des Akkreditierungsrates dar und führen dazu, dass der Akkreditierungsrat grundsätzlich über Erfahrungen in unterschiedlichen Verfahren der Qualitätssicherung auf institutioneller und Programmebene verfügt.

Bewertung:

vollständig erfüllt (fully compliant)

5.4 Ressourcen (ESG: 3.4; ECA: 5)

Standard:

Die Agenturen sollten über angemessene und entsprechende personelle sowie finanzielle Ressourcen verfügen, damit sie ihre(n) externen Qualitätssicherungsprozess(e) effektiv und effizient organisieren und durchführen können; für die Weiterentwicklung ihrer Prozesse und Verfahren sollten die angemessenen Mittel vorgesehen sein.

Nachweise:

In der Geschäftsstelle der Stiftung sind derzeit neben dem Geschäftsführer drei Referenten/innen (100%, 75%, 75%) sowie eine Sachbearbeiterin (50%) beschäftigt.

Sächliche Ressourcen stehen der Stiftung laut Selbstbericht in Form von angemieteten Büroräumen und EDV-Ausstattungen zur Verfügung. Aktuell erhält die Stiftung finanzielle Zuwendungen in Höhe von 350.000 € p.a., die gemeinschaftlich durch die 16 Bundesländer aufgebracht werden. Auch steht der Stiftung die Möglichkeit der Drittmittelinwerbung zur Verfügung.

Nach Aussagen der Geschäftsführung sind die bereitgestellten Sach- und Finanzmittel zur Deckung der Fixkosten und zur Bewältigung der routinemäßigen Aufgabenerfüllungen ausreichend. Auch zukünftig rechnet man – bspw. im Kontext der Einführung der Systemakkreditierung – damit, das Tagesgeschäft mit den bestehenden Ressourcen bewältigen zu können.

Aufgaben und Vorhaben, die über das Tagesgeschäft hinausgingen, können nach Aussagen der Mehrzahl der Gesprächsteilnehmer nicht in zufriedenstellendem Umfang geleistet werden.

So könne die Stiftung ihrer Aufgabe der Förderung der internationalen Zusammenarbeit aus Sicht der Studierendenvertreterinnen aufgrund der begrenzten Mittel für Auslandsreisen nicht hinreichend nachkommen. Ebenso merken einzelne Agenturvertreter und die Generalsekretärin der HRK an, dass die derzeitige Ausstattung der Stiftung nicht ausreiche, um den Auftrag zur internationalen Vernetzung und wissenschaftlich fundierten Analyse relevanter Prozesse neben anderen strategischen Aufgaben übernehmen zu können. Der Vorsitzende des Akkreditierungsrates führt in diesem Zusammenhang aus, dass er sich für die Zukunft im Rahmen einer Projektfinanzierung über das BMBF eine bessere finanzielle Ausstattung für Aufgaben im europäischen und internationalen Raum erhoffe.

Die derzeitige Ausstattung reicht aus Sicht des Vorsitzenden und der Geschäftsführung nicht für Aufgaben aus, die der Weiterentwicklung des Systems im gewünschten Umfang dienlich seien. So bedürfe es in naher Zukunft mit Blick auf die Systemakkreditierung einer systematischen Begleitung von gewonnenen Erfahrungen. Ebenso seien Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Qualitätssicherung und Akkreditierung wünschenswert, um eine stärkere empirische Fundierung der Arbeit des Akkreditierungsrates gewährleisten zu können. Die Geschäftsstelle selbst könne eine wissenschaftliche Begleitung zwar nicht leisten, jedoch sei die Vergabe von Forschungsaufträgen an externe Einrichtungen denkbar. Die Ländervertreter und Vertreter der Hochschulen teilen die Einschätzung, dass Forschungsprojekte in erster Linie über externe Einrichtungen im Sinne von Auftragsforschung und nicht über die Geschäftsstelle realisiert werden sollten. Generell wird die strategische Weiterentwicklung des Systems aus Sicht der Ländervertreter weniger als Aufgabe der Geschäftsstelle gesehen. Vielmehr erachten die Gesprächsteilnehmer den Akkreditierungsrat als lernendes System, in dessen Zentrum die Stakeholder die strategische Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems maßgeblich beeinflussten und voranbrächten.

Auf Grundlage der Aussagen im Selbstbericht und der Aussagen der Studierendenvertreter reichen die finanziellen Mittel zudem nicht aus, um Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, bspw. durch die Ausrichtung von Veranstaltungen und Tagungen, in angemessenem Umfang zu realisieren.

In den Gesprächen mit den Agenturvertretern, der Geschäftsführung der Stiftung, dem Vorsitzenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle wurden auch die notwendigen, in der Geschäftsstelle vorzuhaltenden Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter thematisiert. Während dem Geschäftsführer ausdrücklich von allen Gesprächsteilnehmern eine hohe Fachkompetenz attestiert wird, äußern sich einzelne Agenturvertreter kritischer im Hinblick auf den Erfahrungshintergrund der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle. So habe sich am Beispiel der Begutachtung der Dokumente in den Reakkreditierungsverfahren gezeigt, dass sie zum Teil nicht über die notwendigen Erfahrungen und Kompetenzen verfügten, um die relevanten Aspekte in den Unterlagen zu erkennen. Dies habe auch einen Akzeptanzverlust der Arbeit der Stiftung zur Folge.

Aus den Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle und den bereitgestellten Lebensläufen geht hervor, dass sie vor der Anstellung in der Geschäftsstelle auf unterschiedliche Erfahrungen im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung zurückgreifen können. Hierzu gehören Referenten- und wissenschaftliche Mitarbeitertätigkeiten an Hochschulen und in Agenturen. Innerhalb der Stiftung nehmen die Mitarbeiter regelmäßig an den Sitzungen des Akkreditierungsrates, relevanten Konferenzen und Tagungen teil und hospitieren jährlich im Rahmen der Vor-Ort-Begehungen der Akkreditierungsagenturen.

Von Seiten der Geschäftsführung der Stiftung ist die Kritik der Agenturen für die Vergangenheit zum Teil nachvollziehbar, mittlerweile habe man aber Prozesse etabliert, die der Förderung der Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienlich seien. Zukünftig sei bspw. geplant, dass die Beschäftigten der Geschäftsstelle die Sekretariatsfunktion im Rahmen von Begutachtungsverfahren in der Schweiz übernehmen würden und durch die Begleitung von Verfahren der Systemakkreditierung notwendige zusätzliche Erfahrungen sammeln könnten. In diesem Zusammenhang äußert der Vorsitzende des Akkreditierungsrates, dass die Kritik einzelner Agenturvertreter auch auf die Tatsache zurückzuführen sei, dass der Akkreditierungsrat die Überprüfung der Agenturen heute wesentlich konsequenter als in der Vergangenheit durchführe und ggf. die Bewertung der Geschäftsstelle hierdurch kritischer ausfalle. Grundsätzlich erhielten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Arbeit im Tagesgeschäft auch von Seiten der Agenturen ein positives Feedback.

Einschätzung:

Die Gutachtergruppe kommt zu der klaren Einschätzung, dass es zukünftig immer weniger verantwortbar ist, eine derart kleine Geschäftsstelle mit einer solch für das bundesdeutsche Hochschulwesen weitreichenden Aufgabe – nämlich der Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens – zu belasten. Es besteht eine Diskrepanz zwi-

schen der strategischen Aufgabe und der Ausstattung mit Ressourcen. Die Gefahr, die sich aus dieser Diskrepanz ergibt, ist eine zu starke politische Steuerung der Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens, z.B. durch die Einflussnahme der Vertreter der KMK im Akkreditierungsrat. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Unabhängigkeit des Akkreditierungsrates von der politischen Einflussnahme zu stärken. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund europäischer Standards notwendig und könnte umgesetzt werden, bspw. über die Aufstockung der personellen Ressourcen für eine systematische Begleitung der Systemakkreditierung bzw. alternativ über die Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel zur Vergabe von Auftragsforschung (bspw. im Hinblick auf die Wirkungen des Akkreditierungssystems). Die finanziellen Ressourcen (Sachmittel) sollten insbesondere auch zur Erfüllung der Informationsaufgaben und der Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit erhöht werden.

Bewertung:

teilweise erfüllt (partially compliant)

5.5 Mission Statement (ESG: 3.5; ECA:1)

Standard:

Die Agenturen sollten für ihre Arbeit klare und eindeutige Ziele haben, die in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Statement enthalten sind.

Leitlinien:

Das Statement sollte die Zielsetzungen der Qualitätssicherungsprozesse der Agenturen, die Arbeitsteilung mit relevanten Akteuren im Hochschulbereich (vor allem mit den Hochschulen) und den kulturellen und historischen Zusammenhang ihrer Arbeit beschreiben. Es sollte deutlich machen, dass der externe Qualitätssicherungsprozess eine Hauptaktivität der Agentur ist und es einen systematischen Ansatz zur Erreichung ihrer Zielsetzungen gibt. Darüber hinaus sollte dokumentiert werden, wie das Statement in einen klaren Maßnahmen- und Managementplan umgesetzt wird.

Nachweise:

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen hat ein Mission Statement, das über die Internetpräsenz der Stiftung aufgerufen werden kann. Das Mission Statement wurde mit dem Beschluss vom 18.06.2007 verankert und beinhaltet den Auftrag der Stiftung, Selbstverständnis, Arbeitsprinzipien und Ziele sowie eine Darstellung des eigenen Qualitätsverständnisses.

Verwiesen sei an dieser Stelle auf die unter 4.1 und 4.6 ausgeführten Aspekte zu Fragen des Qualitätsverständnisses des Akkreditierungsrates.

Einschätzung:

Der Auftrag der Stiftung und die Ziele sind klar und deutlich festgehalten, für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sowie verständlich formuliert. Die Akkreditierung wird als zentrale Aktivität der Stiftung hervorgehoben, auch wird die Übersetzung dieses Auftrags in konkrete Handlungen dargestellt.

Bewertung:

vollständig erfüllt (fully compliant)

5.6 Unabhängigkeit (ESG: 3.6; ECA: 3, 9, 10, 15)

Standard:

Die Agenturen sollten in einem Maße unabhängig sein, dass sie die Eigenverantwortung für ihre Aktivitäten tragen und die Entscheidungen und Empfehlungen in ihren Berichten nicht von Dritten, wie etwa Hochschulen, Ministerien oder anderen Akteuren, beeinflusst werden können.

Leitlinien:

Eine Agentur wird ihre Unabhängigkeit über Kriterien wie etwa die folgenden unter Beweis stellen müssen:

- Ihre operationale Unabhängigkeit von Hochschulen und Regierungen ist durch offizielle Nachweise (z.B. durch Regierungsverordnungen oder Gesetze) sichergestellt;
- Die Definition und Durchführung ihrer Verfahren und Methoden, die Ernennung und Einsetzung externer Fachleute und die Festlegung der Ergebnisse ihrer Qualitätssicherungsprozesse erfolgen autonom und unabhängig von Regierungen, Hochschulen und Organen mit politischem Einfluss;
- Obwohl im Verlauf der Qualitätssicherungsprozesse mit relevanten Akteuren im Hochschulbereich, insbesondere mit den Studierenden/Lernenden, Rücksprache genommen wird, bleibt die Agentur für die Endergebnisse der Qualitätssicherungsprozesse verantwortlich.

Nachweise:

Als Bewertungsgrundlage der oben formulierten Standards und Leitlinien dienen das ASG sowie die Ergebnisse der Gespräche vor Ort.

Die Organe der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland sind der Stiftungsrat, der Akkreditierungsrat und der Vorstand des Akkreditierungsrates. Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand. Der Stiftungsrat ist mit Ländervertretern (sechs Stimmen) und Hochschulvertretern (fünf Stimmen) besetzt.

Der Akkreditierungsrat setzt sich aus jeweils vier Hochschul- und Ländervertretern, fünf Vertretern der Berufspraxis, zwei Studierenden, zwei ausländischen Vertretern mit Erfahrung im Bereich der Akkreditierung sowie einem Agenturvertreter (mit beratender Stimme) zusammen.

Dem Vorstand gehören ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender sowie der Leiter der Geschäftsstelle an.

Im Rahmen der Evaluationsgespräche wurde mit Blick auf die Präsenz der Landesvertreter im Akkreditierungsrat thematisiert, inwieweit hiermit die Unabhängigkeit des Akkreditierungsrates in Frage stehe. Unabhängigkeit ist hierbei insbesondere mit Blick auf die Verflechtung zur Politik wie auch zu den Hochschulen selbst zu verstehen.

In den Gesprächen äußerten die Vertreter einzelner Agenturen die Auffassung, dass Unabhängigkeit im eigentlichen Sinne nicht gegeben sei, da letztlich der Einfluss der Länder nach wie vor bedeutend sei. Beispielhaft wird auf die Intervention von Bundesländern im Rahmen der Einführung der Systemakkreditierung verwiesen. Die Länder hielten sich über den Einfluss der KMK die Möglichkeit offen, Entscheidungen des Akkreditierungsrates zu revidieren bzw. in Frage zu stellen.

Aus Sicht der Ländervertreter gestaltet sich die jetzige Konstruktion des Akkreditierungsrates als gelungener Weg. Hier wird u.a. betont, dass die Länder auch für die Finanzierung der Hochschulen verantwortlich seien, und dementsprechend auch bei der Festlegung der Regeln der Akkreditierung ein Recht auf Mitsprache hätten. Aus Sicht der Gutachterkommission wird damit explizit von den Ländervertretern der auf europäischer Ebene geforderte bzw. bestehende Standard der „Unabhängigkeit“ in Frage gestellt. Allerdings betonen die Ländervertreter im Gespräch, dass durch ihren Einbezug im Akkreditierungsrat die Kommunikation zwischen KMK und Akkreditierungsrat deutlich erleichtert werde. Die föderale Struktur Deutschlands erfordere die Herstellung eines komplexen Gleichgewichtes zwischen Länderinteressen und länderübergreifenden Regelungen.

Zudem verfügten die Ländervertreter über keine Mehrheit im Akkreditierungsrat, so dass von einer Dominanz der Länder nicht die Rede sein könne. Schließlich agierten die Ländervertreter auch nicht als politische Vertreter, sondern sie seien in ihrem Abstimmungsverhalten unabhängig und als Experten zu verstehen, die ad personam oder innerhalb ihres Ministeriums auf enorme Sachkompetenzen zurückgreifen könnten.

Wenn auch der Vorstandsvorsitzende des Akkreditierungsrates die Ländervertreter neben ihrer Funktion als Sachverständige in gleichem Maße auch als Interessenvertreter wahrnimmt, so zeige sich im Akkreditierungsrat doch ein Machtausgleich, da die Ländervertreter alleine über keine Mehrheit verfügten.

Die Hochschulvertreter im Akkreditierungsrat stimmen mit dieser Einschätzung grundsätzlich überein. Aus ihrer Sicht hat die KMK einen Rahmen für die Arbeit des Akkreditierungsrates gesetzt, ohne dass sie auf die Entscheidungen innerhalb dieses

Rahmens Einfluss nehme. Zu hinterfragen sei entsprechend weniger die Entscheidungspraxis des Rates als vielmehr, ob die Rahmenvorgaben der KMK perspektivisch nicht weiter gefasst werden sollten, um dem Akkreditierungsrat mehr Handlungsspielraum zu eröffnen.

Auch der Vertreter der Berufspraxis sieht zwar künftig noch Verbesserungspotential, gleichzeitig aber mit Blick auf die Historie und den Einfluss der Politik auf die inhaltliche Ausgestaltung der Curricula einen enormen Gewinn durch das derzeitige Akkreditierungssystem.

Die Studierendenvertreterinnen hingegen kritisieren deutlich die direkte Einflussnahme der Politik, vermittelt über die Ministerialbürokratie auf die Entscheidungen des Akkreditierungsrates. Gerade die Einführung der Systemakkreditierung sei ohne die Einflussnahme der Ministerien nicht zu verstehen bzw. erklärlich.

Aus Sicht der Gesprächsteilnehmer der HRK ist der Akkreditierungsrat nur im idealtypischen Sinne als ein Expertengremium zu verstehen. Nach wie vor würden einzelne Interessengruppen im Akkreditierungsrat anstelle einer sachorientierten Ausrichtung Partialinteressen in den Vordergrund rücken. Durch die Implementierung sachorientierter Arbeitsgruppen könne diese Problematik teilweise umgangen werden, so dass eine sachgerechte Begleitung einzelner Prozesse am ehesten über das Instrument der Arbeitsgruppen realisiert werden könne.

Einschätzung:

Die Gutachtergruppe bewertet – insbesondere aus internationaler Perspektive mit Blick auf die ESG als Bewertungsmaßstab – die vorhandene Einflussnahme der Politik durch die Ländervertreter auf das Akkreditierungssystem in Deutschland als problematisch. Eine mangelnde Ressourcen-Ausstattung des Akkreditierungsrates (Geschäftsstelle) verbunden mit einem hohen Gewicht der Ländervertreter im Akkreditierungsrat schwächt die Unabhängigkeit des Systems. Nur vor dem Hintergrund der deutschen Besonderheiten im Hochschulwesen (staatliches System mit starker Regulierung, Förderalismus) ist der Status Quo zu verstehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, den derzeitigen Zustand zwar mit Respekt vor der nationalen Besonderheit Deutschlands als in einem weiten Sinne ESG-konform zu interpretieren. Gleichzeitig fordert sie den Akkreditierungsrat auf, bis zur nächsten Evaluation in ca. fünf Jahren die jetzige Struktur im Hinblick auf die politische Unabhängigkeit des Rates zu überdenken und gegebenenfalls neu zu gestalten. Dies sollte zentraler Gegenstand der nächsten Evaluation sein.

Bewertung:

teilweise erfüllt (partially compliant)

5.7 Externe, von den Agenturen angewandte Qualitätssicherungskriterien (ESG: 3.7; ECA: 4, 9, 12, 14, 16, 17)

Standard:

Die von den Agenturen angewandten Abläufe, Kriterien und Verfahren sollten im Voraus festgelegt werden und der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Diese Prozesse sollten normalerweise Folgendes beinhalten:

- Eine Selbstbewertung bzw. ein gleichwertiges Verfahren seitens des den Qualitätssicherungsprozess durchlaufenden Akteurs;
- Eine externe Beurteilung seitens einer Expertengruppe, zu der, wo es angebracht ist, ein Studierender bzw. Studierende gehören, und Vor-Ort-Begehungen, wie von der Agentur vorgesehen;
- Die Veröffentlichung eines Berichts, der sämtliche Entscheidungen, Empfehlungen oder weiteren formalen Ergebnisse enthält;
- Ein Follow-up-Verfahren zur Überprüfung der Maßnahmen, die der den Qualitätssicherungsprozess durchlaufende Akteur in Hinblick auf alle im Bericht enthaltenen Empfehlungen durchführt.

Leitlinien:

Für besondere Zwecke können Agenturen andere Prozesse und Verfahren entwickeln und anwenden.

Die Agenturen sollten stets sorgsam auf die von ihnen angegebenen Grundsätze achten und sicherstellen, dass nicht nur ihre Forderungen und Prozesse professionell gehandhabt, sondern auch ihre Entscheidungen auf einheitliche Weise getroffen werden, und zwar selbst dann, wenn an der Entscheidungsfindung verschiedene Gruppen beteiligt sind.

Agenturen, die formale Qualitätssicherungsentscheidungen oder Schlussfolgerungen mit formalen Konsequenzen treffen, sollten ein Revisionsverfahren vorsehen. Die Art und Gestalt dieses Revisionsverfahrens sollte in Hinblick auf den Aufbau der jeweiligen Agentur festgelegt werden.

Nachweise:

Als für diese Fragestellung relevante Dokumente wurden insbesondere die „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ und die „Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ sowie die „Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ herangezogen.

Einschätzung:

Die relevanten Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen bilden die notwendigen Kriterien des Standards ab, d.h. sie beruhen auf einer Selbstdarstellung und -bewertung der Agenturen, an die sich eine externe Begutach-

tung anschließt. Die Verfahrensstandards sehen die Beteiligung aller relevanten Akteure vor. Die durchgeführten Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat folgen nach Maßgabe der der Gutachterkommission vorliegenden Dokumente und der Gesprächsergebnisse diesen Verfahrensgrundsätzen.

Die Bewertungsberichte werden durch den Akkreditierungsrat angemessen veröffentlicht und die stichprobenartige Begleitung und Überprüfung der Agenturen wie auch die Verfahren der Reakkreditierung und der ausgewiesenen und zu erfüllenden Auflagen im Rahmen der Verfahren sind hinreichend für ein angemessenes Follow-up.

Bewertung:

vollständig erfüllt (fully compliant)

5.8 Rechenschaftslegung (ESG: 3.8; ECA: 6, 7, 8, 15)

Standard:

Die Agenturen sollten über Verfahren verfügen, die über ihre Aktivitäten Rechenschaft geben.

Leitlinien:

Diese Verfahren sollten Folgendes beinhalten:

1. Ein veröffentlichtes, auf der Website der Agentur abrufbares Konzept dazu, wie die Qualität der Agentur selbst gesichert wird;
2. Eine Dokumentation, die nachweist, dass:
 - Die Prozesse und Ergebnisse der Agentur ihren Qualitätssicherungsauftrag und ihre diesbezüglichen Ziele widerspiegeln;
 - Die Agentur bei der Arbeit ihrer externen Fachleute einen Mechanismus vorsieht und durchsetzt, der Interessenkonflikte ausschließt;
 - Die Agentur über verlässliche Mechanismen verfügt, die die Qualität aller Aktivitäten von Subunternehmern und sämtlichen Materials, das von diesen produziert wird, sicherstellen, wenn einige oder alle Elemente ihres Qualitätssicherungsverfahrens an Subunternehmer oder andere Parteien weitergegeben wurden;
 - Die Agentur zwecks Information und Unterstützung ihrer eigenen Entwicklung und Verbesserung interne Qualitätssicherungsverfahren vorsieht, die einen Mechanismus für internes Feedback beinhalten (d.h. Möglichkeiten, Feedback vom eigenen Personal und vom Vorstand/Leitungsstab zu bekommen), einen internen Reflexionsmechanismus (d.h. Möglichkeiten, auf interne und externe Verbesserungsempfehlungen reagieren zu können) und einen Mechanismus für externes Feedback (d.h. Möglichkeiten, für die künftige Entwicklung Feedback von Fachleuten und überprüften Hochschulen einzuholen).

3. Eine obligatorische externe Überprüfung der Aktivitäten der Agentur, die mindestens einmal alle fünf Jahre stattfindet.

Nachweise:

Die Stiftung hat mit dem Beschluss des Akkreditierungsrates vom 18.06.2007 eine Qualitätspolitik formuliert, die der Öffentlichkeit über die Internetpräsenz der Stiftung zugänglich ist. Neben den Grundsätzen der Qualitätspolitik finden sich darin die Kernprozesse zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie eine Beschreibung der damit verbundenen Maßnahmen.

Der Befangenheit von externen Gutachtern bzw. Agenturen wird entgegengewirkt, indem diese eine entsprechende Erklärung unterzeichnen.

Da die Stiftung keine Subunternehmer beschäftigt, findet dieser Aspekt keine nähere Betrachtung.

In der Qualitätspolitik der Stiftung sind sowohl interne als auch externe Feedbackstrukturen vorgesehen. So finden innerhalb der Geschäftsführung wöchentliche Besprechungen zwecks kurz- und mittelfristiger Planungen sowie jährliche Standortgespräche zwischen Geschäftsführung und Mitarbeitern statt. Externe Feedbackstrukturen werden durch jährlich stattfindende Gespräche mit KMK und HRK und aktive Beteiligungen an europäischen und internationalen Vereinigungen sichtbar.

Aus dem Selbstbericht und den geführten Gesprächen geht des Weiteren hervor, dass für die von den Agenturen überprüften Hochschulen die Möglichkeit der Einleitung eines Beschwerdeverfahrens beim Akkreditierungsrat besteht (vgl. hierzu 4.3). Darüber hinaus findet sich im Selbstbericht eine Reihe von Beispielen, die auf das Vorhandensein von Verfahren zur Erlangung von Rückmeldungen aus den verschiedenen Interessengruppen schließen lassen.

Auf Grundlage der Aussagen der Agenturvertreter, des Vorsitzenden und des Geschäftsführers des Akkreditierungsrates existiert speziell zwischen dem Akkreditierungsrat und den Akkreditierungsagenturen eine Reihe von unterschiedlichen Rückkopplungsstrukturen. Institutionalisiert sei ein dreimal jährlich stattfindender Round Table mit den Agenturen. Darüber hinaus ist ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme ständiges Mitglied des Akkreditierungsrates. Schließlich würden die Verfahren der Reakkreditierung sowie der informelle Weg Möglichkeiten für den Informationsaustausch bieten.

Einzelne Agenturvertreter sehen in den derzeit vorhandenen Prozessen Ansätze für eine Feedback-Struktur, nicht aber eine systematische Beteiligung der Agenturen an einem Qualitäts-Kreislauf. So wird die Repräsentanz der Agenturen im Akkreditierungsrat durch nur einen Vertreter als nicht ausreichend erachtet und die fehlende Möglichkeit der Teilnahme an Arbeitsgruppen als kritisch gewertet. Der Wunsch nach einer „direkteren Gesprächskultur“ wird in diesem Zusammenhang geäußert. Realisiert werden könne diese bspw. durch den Einsatz institutionalisierter Arbeitsgruppen oder durch die Etablierung eines „erweiterten Vorstands des Rates“.

Die Arbeit der Stiftung wird gemäß der Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland regelmäßig in einem Abstand von fünf Jahren durch eine Gruppe externer Gutachter evaluiert.

Einschätzung:

Die Gutachtergruppe sieht den Standard als erfüllt an.

Bewertung:

vollständig erfüllt (fully compliant)

5.9 Internationale Zusammenarbeit (ECA: 11)¹³

Standard:

Die Agentur arbeitet mit anderen nationalen, internationalen und/oder professionellen Agenturen zusammen.

Frage:

Mit welchen europäischen Netzwerken oder Agenturen aus dem Bereich von Qualitätssicherung und Akkreditierung arbeitet die Agentur auf einer regelmäßigen Basis zusammen?

Referenzen:

Die Agentur arbeitet in aktiver Weise mit anderen nationalen/professionellen Agenturen zusammen.

Die Agentur handelt in Übereinstimmung mit dem in Europa gesetzten Rahmen im Bereich von Qualitätssicherung und Akkreditierung.

Nachweise:

Die Stiftung gehört als aktives Mitglied den folgenden europäischen bzw. internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung an: der European Association for Quality Assurance in Higher Education, dem International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education (INQAAHE), dem European Consortium for Accreditation (ECA), der Joint Quality Initiative (JQI), dem trinationalen Netzwerk der Akkreditierungseinrichtungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz (D-A-CH).

Kooperationsabkommen bestehen mit der spanischen Agencia Nacional de Evaluación de la Calidad y Acreditación (ANECA) und der niederländisch-flämischen Akkreditierungseinrichtung (NVAO).

Im Selbstbericht wird des Weiteren auf vielfältige Aktivitäten der Geschäftsführung der Stiftung und aktueller bzw. ehemaliger Mitglieder des Akkreditierungsrates in europäischen Gremien aus dem Bereich der Qualitätssicherung verwiesen.

¹³ Die Übersetzung des ECA-Standards 11 erfolgte durch das Zentrum für Qualitätssicherung- und -entwicklung.

Die Gespräche signalisierten zum Teil eine fehlende Eindeutigkeit im Hinblick darauf, wie das Verhältnis zwischen dem Akkreditierungsrat und den Agenturen bezüglich internationaler Kooperationen geregelt ist. Nach Aussagen des Geschäftsführers des Rates ist jedoch davon auszugehen, dass internationale Aktivitäten zwischen Rat und Agenturen hinreichend kommuniziert und abgestimmt werden.

Ergänzend sei mit Blick auf die Frage der internationalen Vernetzungen des Rates auch auf Kapitel 4.4 hingewiesen.

Einschätzung:

Ingesamt besteht aus Sicht der Gutachterkommission der Eindruck, dass die internationale Ausrichtung des Akkreditierungsrates bereits fortgeschritten ist, weitere Kooperationen aber wünschenswert erscheinen.

Bewertung:

vollständig erfüllt (fully compliant)

6 Schlussfolgerungen

Das deutsche Akkreditierungswesen befindet sich in einer Übergangssituation. Es ist nicht mehr das alte System staatlicher Kontrolle (Stichwort: Rahmenprüfungsordnung) von Lehre und Studium durch die Ministerien. Es ist noch nicht voll entwickelt zu einem neuen System der Marktsteuerung durch freien Wettbewerb zwischen Hochschulen und freien Wettbewerb zwischen Agenturen. Stattdessen trägt das deutsche Akkreditierungswesen Züge von beidem, von Persistenz und Innovation. Deswegen ist es auch zu Teilen von hybriden Momenten gezeichnet. Solche Übergangsphänomene finden sich zum Beispiel:

- in der Teilnahme der Bundesländer (vertreten durch die Ministerien) an der Arbeit des Akkreditierungsrates (vgl. 5.6).
- in dem Verhältnis der Agenturen untereinander und zum Akkreditierungsrat, da diese sowohl im Wettbewerb miteinander stehen sollen als auch alle die gleichen Standards sicherstellen sollen.
- in dem Nord-Süd-Gefälle zwischen den Bundesländern und der damit räumlich/territorial unausgewogenen Verbreitung bzw. Durchdringung der Akkreditierungsverfahren in Deutschland. Während in manchen Bundesländern alle Bachelor- und Masterprogramme akkreditiert werden (z. B. Bremen) geschah dies bislang in anderen Ländern (z. B. Bayern) nur ausnahmsweise.
- in dem zu Teilen ungeklärten bzw. widersprüchlichen Verhältnis zwischen KMK und Akkreditierungsrat, demzufolge der Akkreditierungsrat laut Selbstbericht die Funktion einer Clearingstelle zwischen divergierenden Ländervorgaben zu Studium und Lehre nur ungenügend wahrnehmen kann.

Folgt man der Analyse vom deutschen Akkreditierungswesen als einem nationalen Qualitätssicherungssystem im Übergang, im Stadium der Transformation, so ergibt sich ein klärender Blick auf die Phänomene, Probleme und Prognosen des beobachtbaren Wandels. Hieraus sind insbesondere für die gewünschte zukünftige Entwicklung Schlussfolgerungen zu ziehen wie etwa:

- die personelle Restrukturierung des Akkreditierungsrates und eine neue, klare Rollendefinition der Länder;
- die Avisierung einer von den 16 Bundesländern bundesweit einheitlich geförderten Handhabung der Notwendigkeit der Akkreditierung (Stichwort: empirische Verbreitung);
- der Aufbau einer Hochschulforschung zu den Wirkungsweisen der Akkreditierung, die einer zukünftig auch empirisch abgesicherten Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland dienen kann.

Im Rahmen der Evaluation konnte der Aspekt des Gender Mainstreaming nicht abschließend bewertet werden. Dies gilt nicht nur für die Frage der Organisation des Akkreditierungswesens in Deutschland, sondern auch für die Berücksichtigung in den Studienprogrammen selbst. Die Gutachterkommission empfiehlt, dieser Frage sowie

den zuvor genannten Aspekten im Rahmen der nachfolgenden Evaluationen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

7 Anhang

Anhang A 1: Übersicht über verwendete Literatur und Dokumente

1. BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (BMBF) (2007): Der Bologna-Prozess. Online im Internet: <http://www.bmbf.de/de/3336.php>. (Stand: 11.04.2008).
2. GRIMM, REINHOLD R. (2008): Das Verfahren der Systemakkreditierung. Vortrag auf der Tagung des Akkreditierungsrates „Systemakkreditierung: Verfahrensregeln und Kriterien“ am 13. März 2008, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berlin. Online im Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de> (Stand: 11.04.2008).
3. HOCHSCHULREKTORENKONFERENZ (2007): Das Projekt Qualitätsmanagement.
4. KEHM, BARBARA M. (2007): Struktur und Problemfelder des Akkreditierungssystems in Deutschland. In: Beiträge zur Hochschulforschung, Jahrgang 29, Heft 2, Seite 78-97.
5. STATISTISCHES BUNDESAMT (2008): Studierende an Hochschulen, Wintersemester 2007/2008, Vorbericht, Fachserie 11, Reihe 4.1.
6. AKKREDITIERUNGSRAT (2007): Evaluationsbericht. Selbstbericht zur externen Evaluation der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland.

Anhang zum Evaluationsbericht des Akkreditierungsrates¹⁴:

7. EUROPEAN ASSOCIATION FOR QUALITY ASSURANCE IN HIGHER EDUCATION (2005): Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, Helsinki.
8. EUROPEAN CONSORTIUM FOR ACCREDITATION: Code of Good Practice for the Members of the European Consortium for Accreditation in Higher Education, Principles for the Selection of Experts.
9. BIERI, S., H. BRINKMAN et al. (2001): Bericht der Gutachtergruppe: Evaluation des Akkreditierungsrates.
10. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.03.2002: Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland.
11. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002 in der Folge vom 15.10.2004: Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren.
12. Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15.02.2005.
13. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004: Vereinbarung zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“.
14. Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Vereinbarung zur Stiftung: „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 16.12.2004.
15. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der Folge vom 22.09.2005: Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen.
16. Vereinbarung zwischen der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland und den Agenturen.

¹⁴ Falls nicht anders angegeben, handelt es sich um Dokumente und Beschlüsse des Akkreditierungsrates bzw. der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland oder der KMK.

17. Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen (verabschiedet am 15.12.2005).
18. Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen (Beschluss des Akkreditierungsrates im Umlaufverfahren vom 17.07.2006).
19. Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen (beschlossen auf der 45. Sitzung des Akkreditierungsrates am 15.12.2005, geändert am 24.02.2006 und am 22.06.2006).
20. Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen (beschlossen auf der 45. Sitzung des Akkreditierungsrates am 15.12.2005, geändert am 24.02.2006 und am 22.06.2006).
21. Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland.
22. Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 24.02.2006, geändert am 30.11.2006).
23. Geschäftsordnung des Stiftungsrates (Beschluss des Stiftungsrates vom 23.06.2006).
24. Mission Statement (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 18.06.2007).
25. Mitglieder des Akkreditierungsrates (Amtsperiode 2005-2009).
26. Mitglieder des Vorstands (Amtsperiode 2005-2009).
27. Mitglieder des Stiftungsrates (Amtsperiode 2005-2009).
28. Sitzungstermine.
29. Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates.
30. Unbefangenheitserklärung für Gutachterinnen und Gutachter im Verfahren der Akkreditierung.
31. Das System der internen Qualitätssicherung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 18.06.2007).
32. Tätigkeitsbericht 2003 (Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2003).
33. Tätigkeitsbericht 2004 (Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2004).
34. Tätigkeitsbericht 2005 (Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2005).
35. Tätigkeitsbericht 2006 (Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2006).
36. Jahresabschluss 2006 und Vermögensübersicht.
37. Wirtschaftsplan 2008, (Stand 18.06.2007).
38. Wirtschaftsplan 2006/2007, (Stand 07.01.2006).
39. Haushalt 2007.
40. Gebührensatzung.
41. Beschäftigte der Geschäftsstelle.
42. Geschäftsverteilungsplan.
43. EDV-Ausstattung.
44. Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen (beschlossen auf der 48. Sitzung des Akkreditierungsrates am 22.06.2006).
45. Beschlüsse des Akkreditierungsrates.

46. Für die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland seit 2005 tätige Gutachter.
47. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22.06.2006 zum Antrag der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) auf Reakkreditierung vom 21.02.2006.
48. Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Akkreditierungs-Stiftungsgesetz (ASG) (beschlossen im Umlaufverfahren am 21.09.2006).
49. Table of Equivalence ENQA Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area and the obligatory rules of accreditation in Germany.
50. D-A-CH-Mitglieder (2004): Grundsätze bei der Zusammensetzung eines Expertenteams für Akkreditierungsverfahren.
51. D-A-CH-Mitglieder (2004): Code of Good Practice.
52. Agreement for Co-Operation between the German Accreditation Council and the Spanish National Agency for Quality Assessment and Accreditation, 19.09.2003.
53. Kooperationsvereinbarung zwischen dem deutschen Akkreditierungsrat, dem österreichischem Akkreditierungsrat, dem österreichischem Fachhochschulrat und dem Schweizer Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung vom 15.07.2003.
54. Newsletter für die Mitglieder des Akkreditierungsrates, Nr. 1 / November 2006.
55. Newsletter für die Mitglieder des Akkreditierungsrates, Nr. 2 / Januar 2007.
56. Newsletter für die Mitglieder des Akkreditierungsrates Nr. 2 / Mai 2007.
57. Vorträge und Mitgliedschaften von Mitgliedern des Akkreditierungsrates und der Geschäftsstelle (Auswahl).
58. Empfehlung für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8. Mai 2007).
59. Kriterien für die Systemakkreditierung (beschlossen auf der 54. Sitzung des Akkreditierungsrates am 08.10.2007; der Beschluss wird am 01.01.2008 wirksam).
60. Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung (beschlossen auf der 54. Sitzung des Akkreditierungsrates am 08.10.2007; der Beschluss wird am 01.01.2008 wirksam).
61. Zulassung der derzeit für die Programmakkreditierung zertifizierten Agenturen zu Verfahren der Systemakkreditierung (beschlossen auf der 54. Sitzung des Akkreditierungsrates am 08.10.2007; der Beschluss wird am 01.01.2008 wirksam).

Materialien für die 2. Sitzung der Kommission zur Evaluation der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland:

62. Ergebnisvermerk zur 1. Sitzung der Kommission zur Evaluation der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. [Internes Dokument].
63. Durch den Akkreditierungsrat bereitgestellte Verfahrens-Dokumente zweier anlassbezogener Überprüfungen. [Internes Dokument].
64. Durch den Akkreditierungsrat bereitgestellte Verfahrens-Dokumente zweier Stichproben. [Internes Dokument].

65. Ausgestaltung der Verfahren der Überwachung und des Monitorings gemäß Beschluss „Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen gemäß § 2 Abs 1 Nr. 4 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (ASG)“ vom 21.09.2006. Online im Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=6> (Stand: 11.04.2008).
66. Leitfäden bzw. Kriterienkataloge der Akkreditierungsagenturen ACQUIN, AHPGS, AQAS, ASIIN, FIBAA und ZEvA. Online im Internet: www.acquin.org, www.ahpgs.de, www.aqas.de, www.asiin.de, <http://www.fibaa.org/>, www.zeva.uni-hannover.de (Stand: 11.04.2008).
67. External review of the Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany – terms of reference – (vgl. Anhang A 3).

Anhang A 2: Abkürzungsverzeichnis

ACQUIN	Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut
AHPGS	Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit
ANECA	Agencia National de Evaluación de la Calidad y Acreditación
AQAS	Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen
ASG	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung: Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland
ASIIN	Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
ECA	European Consortium for Accreditation in Higher Education
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
ESG	European Standards and Guidelines for Quality Assurance
ESU	European Students' Union
EUA	European University Association
FIBAA	Foundation for International Business Administration Accreditation
fzs	freier Zusammenschluss von studentInnenschaften
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
INQAAHE	International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education
JQI	Joint Quality Initiative
KMK	Kultusministerkonferenz
NVAO	Nederlands-Vlaamse Accreditatieorganisatie
ZEvA	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

Anhang A 3: External Review of the Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany, Terms of Reference

1. Introduction

This document explains the terms of references for the external review of the Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany (henceforth German Accreditation Council, or GAC). In accordance with the principle of subsidiarity which underlies the *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (henceforth ESG), responsibility for the reviews resides at the national level. Consequently, the Standing Conference of the State Ministers of Education and Culture (henceforth KMK) holds overall responsibility for a review of the GAC, which is performed in consultation with the German rectors' conference (henceforth HRK).

The KMK organises and co-ordinates the process. An external review of the GAC ought to demonstrate in a verifiable manner how effectively the GAC performs the principal statutory functions set out by Accreditation-Foundation-Act and the basic regulations for accreditation given by the KMK, as well as to what extent the GAC in its work adheres to ESG and thereby fulfils the membership criteria for ENQA as well as the standards of the ECA Code of Good Practice.

The process is based on the Guidelines for National Reviews of ENQA Member Agencies.

2. Terms of reference

A cyclical external review of the German Accreditation Council is compulsory both according to the ordinance of the GAC and to international standards:

- The ordinance of the GAC has designated an external review approximately every five years.
- The *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) comprise a cyclical external review every five years
- ENQA decided at the general assembly 2005 that all members, in order to retain their membership, have to undertake an external review with respect to ESG by 2010 at the latest;
- ECA members agreed to undertake an external review of their fulfilment of the *Code of Good Practice* by 2007.

3. Aims of the Review

The following explanation is based on a process design for external reviews which was passed by the GAC at its meeting on 31 August 2006. The design was approved by the KMK on 1 February 2007.

Among other things, the external review is meant to determine to what extent the GAC meets the tasks given by national law. To determine this, both the national legal context as well as the requirements of international standards are to be taken into consideration. For this reason, the external review ought to be placed within European as well as national terms of reference.

Accordingly, this formulation of the review corresponds to a Type B report as outlined in the *Guidelines for National Reviews of ENQA Member Agencies*. During the process, the following areas of the GAC's work ought to be examined:

- In what way and to what extent does the GAC fulfil the tasks set by the Accreditation-Foundation-Law and the additional regulations by the KMK?
- In what way and to what extent does the GAC meet the membership criteria of ENQA, which at the same time means, to what extent GAC meets the *Standards and Guidelines for External Quality Assurance in the European Higher Education Area*?
- In what way and to what extent does the GAC fulfil the ECA *Code of Good Practice*?

The entire review process ought to be conducted in a spirit of full and frank objectivity, using analytical parameters such as description, strength/weakness analysis and potential for improvement.

4. Process Responsibility

Overall responsibility for the process lies with the KMK, which coordinates and organises all processes necessary for the review and takes agreement from the German Rectors' Conference on its procedure.

5. The Review Process

The external review of the GAC consists of the following phases:

- Nomination and appointment of a review panel
- A self-evaluation report by the GAC

- Review by the panel of reviewers, including a site-visit
- Report by the panel of reviewers
- Submission of the review report to the respective boards of KMK and HRK, ENQA and ECA
- Publication of the review report
- Draft of a plan for implementation of the reviewers' recommendations by the GAC

5.1. Nomination and Appointment of a Review Panel

Based on the procedure outlined by ENQA, the panel of reviewers has the following structure:

1 chairperson

1 representative of a quality assurance agency

1 national representative of higher education institutions

1 international representative of higher education institutions

1 representative of students nominated on suggestion by ESIB

The secretary performs support functions for the panel, in particular the organisation of communication and work processes as well as the drafting of the expert report. The KMK appoints members of the panel of reviewers and prepares them in an appropriate way for carrying out the review.

The review takes place in German. Though English may also be used as a working language, each member of the panel ought to have sufficient passive knowledge of German so as to allow them to read documents and understand the content of conversations.

5.2 Self evaluation

The self-evaluation report ought to be self reflexive as well as and future-oriented.

The self-evaluation report ought to demonstrate in a verifiable manner how well the GAC fulfils the legal duties, as well as to what extent GAC in its work adheres to the ESG and thereby fulfils the membership criteria for the ENQA as well as the standards of the ECA *Code of Good Practice*.

The following points must be included in the self-evaluation report:

- An outline of the national context;
- Documentation of the activities of the GAC, in particular the methods, instruments and procedures of the external quality assurance it has undertaken and appeal methods;
- Details of the GAC's internal system of quality management;

The self-evaluation report is to be sent to the panel of reviewers and the KMK six weeks at the latest before the site-visit.

The self-evaluation report is passed in a plenary session of the GAC.

5.3 Site-visit

Using input from the GAC and/or the chair of the review panel, the KMK will create and publish a schedule for the panel's site-visit. The site-visit will last two to three days, providing opportunity for conversations with all key stakeholders and representatives of the different bodies of the GAC.

5.4 Report

Together with the members of the review panel, the panel's chairperson is responsible for drafting its report. The report should be drafted in agreement among all the reviewers involved. A list of the report contents will be agreed upon by the KMK and the review panel to ensure that the formulation and aims of the review have been given appropriate consideration. The following points must be included in the report:

Executive summary

Contextual details of the review

Outline of the report's supporting documentation

Outline of the frame of reference, sequence and central elements of the review

Evidence-based analysis referring to national issues, membership criteria of ESG/ENQA and the standards of ECA-CGP

A summative conclusion regarding whether and/or to what extent ENQA membership criteria are considered to be substantially fulfilled, partially fulfilled or not fulfilled

Recommendations for improvement

6. Publication of the Review Report and Follow-Up Measures

The Review' report will be sent to KMK and HRK, ENQA and ECA and will also be published. GAC will also comment on the reviewer's recommendations and, as the case may be, agree upon follow-up measures which are based on the findings and, in particular, on the recommendations of the review panel. These documents will be sent to KMK and HRK, ENQA and ECA.

7. Time schedule

The review panel shall be nominated by

The site visit shall take place in early September 2007

The draft review report is to be submitted 4 weeks after the site visit to the GAC for comments within three weeks

The final report is to be submitted to KMK and HRK, ENQA and ECA together with comments of GAC

GAC report on planned follow up measures is to submitted to KMK and HRK, ENQA and ECA by February 2008